Wiener Stadt-Bibliothek
79902 A
0299

A 79302
75

Preis K 2.—.

XV. BEZIRK

Das Buch der Häuser und Hausbesitzer Wiens.

Herausgeber: JOSEF LENOBEL.

WIEN u. LEIPZIG 1908.
JOSEF LENOBEL, VERLAGSBUCHHANDLUNG.

Alle Rechte vorbehalten.

Z. N.
118888

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Für Hausbesitzer und für alle kaufmännischen Betriebe!

„Das Buch der Häuser und Hausbesitzer Wiens" besteht aus 21 Heften (Format 16×11 *cm*).

Jedes Heft behandelt einen Bezirk und hat folgenden Inhalt:

1. Eine Darstellung der richtigen Fassion des Ertrages aus Hausbesitz, einerseits zur Einkommensteuer, anderseits zur Hauszinssteuer unter Berücksichtigung nicht nur der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch unter Heranziehung des vorliegenden Materiales an Finanz-Ministerial-Verordnungen und Verwaltungsgerichtshof-Judikaten.

2. Alle Häuser des Bezirkes nach Straßen alphabetisch und nach Orientierungsnummern arithmetisch geordnet mit den Namen der Hausbesitzer nach dem neuesten Stande.

3. Ein alphabetisch geordnetes Namensverzeichnis der Hausbesitzer.

4. Nach jedem gedruckten Blatte ein eingeheftetes leeres Blatt zur Vormerkung der Veränderungen und anderer Notizen.

Jedes Heft ist **einzeln käuflich** und je nach der Ausdehnung des Bezirkes zu nachstehenden Preisen zu erwerben:

Heft 1 (I. Bezirk) K 2.—;
Heft 2 (II. Bezirk) K 3.—;
Heft 3 (III. Bezirk) K 3.—;
Heft 4 (IV. Bezirk) K 2.—;
Heft 5 (V. Bezirk) K 3.—;
Heft 6 (VI. Bezirk) K 2.—;
Heft 7 (VII. Bezirk) K 2.—;
Heft 8 (VIII. Bezirk) K 2.—;
Heft 9 (IX. Bezirk) K 3.—;
Heft 10 (X. Bezirk) K 3.—;
Heft 11 (XI. Bezirk) K 3.—;
Heft 12 (XII. Bezirk) K 3.—;
Heft 13 (XIII. Bezirk) K 3.—;
Heft 14 (XIV. Bezirk) K 2.—;
Heft 15 (XV. Bezirk) K 2.—;
Heft 16 (XVI. Bezirk) K 3.—;
Heft 17 (XVII. Bezirk) K 3.—;
Heft 18 (XVIII. Bezirk) K 3.—;
Heft 19 (XIX. Bezirk) K 3.—;
Heft 20 (XX. Bezirk) K 2.—;
Heft 21 (XXI. Bezirk) K 3.—.

Durch diese bequeme und billige Bezugsweise wird das Buch nicht allein den **Hausbesitzern Wiens** zugänglich gemacht, sondern auch **jeder Industrielle** und **Kaufmann** des **In- und Auslandes,** ja selbst der **kleinste Gewerbetreibende des Bezirkes** wird in die Lage gesetzt sein, sich dieses

zur Versendung von Preislisten und geschäftlichen Mitteilungen

ganz besonders eignende Hilfsbuch dienstbar zu machen.

Das komplette Werk wird

ca. 40.000 vorzügliche Adressen

enthalten.

Um die Anschaffung des kompletten Werkes den Interessenten leichter zugänglich zu machen, eröffne ich hiemit eine

Subskription auf den Bezug des ganzen, aus 21 Heften bestehenden Werkes zum Preise von K 30.—, zahlbar im vorhinein.

Jede bessere Buchhandlung nimmt Bestellungen auf Einzelhefte und Subskriptionen des »Buches der Häuser und Hausbesitzer« entgegen.

Hochachtungsvoll

JOSEF LENOBEL.

Die Fassion des Ertrages aus Hausbesitz zur Personaleinkommen- und zur Hauszinssteuer.

Abkürzungen.

F. M. E.: „Finanzministerialerlaß."
H. Z. St.: „Hauszinssteuer."
P. E. St.: „Personaleinkommensteuer."
P. E. St. G.: „Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern."
V. G. H. E.: „Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis."
V. V. V.: „Vollzugsvorschriften hiezu. Die hinzugesetzten römischen Ziffern indizieren den Teil (I., II., III. Teil usw.)."
R. G. Bl. „Reichs-Gesetz-Blatt."

Das Charakteristische des Systems unserer direkten Steuergesetzgebung seit dem Inkrafttreten der 1896er Personalsteuergesetze liegt in dem Nebeneinanderbestande einer, in ihrem Prinzipe alle steuerkräftigen Staatsbürger und gewisse, gesetzlich bezeichnete ausländische Individuen treffenden allgemeinen Subjektsteuer, der Personaleinkommensteuer und daneben verschiedener, mehr oder weniger konsequent als Objektsteuern gedachter Ertragsteuern.

Es ist hier nicht der Platz, diese Duplizität unseres Systems der direkten Steuern finanzpolitisch oder rechtswissenschaftlich zu rechtfertigen, da es sich an dieser Stelle nur darum handelt, eine verläßliche und praktisch brauchbare Anleitung für die richtige Fassion des Ertrages aus einer speziellen Einkommensquelle, dem „Hausbesitze", sowohl als Einkommen zur P. E. St., als auch als Ertrag zur H. Z. St., zu geben.

Im allgemeinen sei nur, zum besseren Verständnis der folgenden Darstellung bemerkt, daß bei Ermittlung des steuerpflichtigen Nettozinses als Bemessungsbasis einerseits für die P. E. St. als Subjektsteuer, andererseits für die Hauszinssteuer als Objektsteuer, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hauptsächlich darin divergieren müssen, daß im ersten Falle die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes bei Beurteilung seiner Steuerpflicht zu berücksichtigen sein wird, während im zweiten Falle lediglich der Ertrag des Steuerobjektes,

ohne Rücksichtnahme auf das bewirtschaftende Steuersubjekt, nach Durchschnittsverhältnissen, also mehr oder weniger schematisch zu erfassen sein wird.

Der Ertrag aus Hausbesitz ist also sowohl zur P. E. St. als Teil des Einkommens, als auch zur H. Z. St. als Objektsertrag, vom Hausbesitzer zu fatieren, häufig, ohne daß derselbe sich des prinzipiellen Unterschiedes beider Steuerarten bewußt ist. Er nimmt Daten aus seinem H. Z. St.-Bekenntnis in die P. E. St.-Fassion herüber und umgekehrt, welcher Vorgang oft zu steuerbehördlichen Beanständungen führt, die dem Fatenten als Vexationen erscheinen, da er ja seine Daten aus amtlichen, sonach, wie er meint, in ihrer Richtigkeit bereits beglaubigten Dokumenten geschöpft hat.

Die folgende Darstellung soll nun diesem Übelstande durch die Gegenüberstellung der richtigen Fassion des Ertrages aus Hausbesitz zur P. E. St. einerseits und zur H. Z. St. anderseits abhelfen.

A. Die Fassion des Ertrages aus Hausbesitz zur Personaleinkommensteuer.

I. Subjekte der Besteuerung.

1. Inländer[1]).

a) Die im Inlande wohnhaften Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben, nach § 153, Z. 1, l. a, ihr gesamtes, (also auch das ihnen aus dem Auslande zufließende) Einkommen der P. E. St. zu unterziehen.

Wohnen Angehörige dieser Reichshälfte ständig im Auslande, so sind sie hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Inlande zufließenden Einkommens personaleinkommensteuerpflichtig. (§ 153, Z. 1, l. b des P. E. St. G.). Sie haben sonach das ihnen aus im Inlande liegenden Gebäuden zufließende Einkommen mit der P. E. St. zu versteuern.

b) Die Befreiung von der P. E. St. der im § 154, Z. Z. 6 und 7 benannten Militärpersonen[2]) erstreckt sich nur auf die diesen Personen aus ihrem militärischen Verhältnis zufließenden Bezüge. Ihr anderweitiges Einkommen, sonach auch ihr Einkommen aus Hausbesitz, ist der P. E. St. unterworfen und wird nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen

---

[1]) Als Inländer haben gegenüber dem P. E. St. G. nur die Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu gelten. Ungarische Staatsbürger gelten in diesem Zusammenhange als Ausländer.

[2]) Im Frieden die aktiven „Offiziere, Militärärzte, Auditore, Truppenrechnungsführer“ und Mannschaftspersonen, nicht aber die Militärbeamten; im Mobilisierungsfalle alle mobilisierten Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen für die Dauer der Mobilität.

zum Gesamteinkommen versteuert. Aus letzterem Grunde ist in der Fassion stets das Gesamteinkommen anzuführen. Das Analoge gilt mutatis mutandis auch bezüglich der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, welche nach § 154, Z. 2 bezüglich ihrer Apanagen die Steuerfreiheit genießen.

2. Ausländer.

a) Das Einkommen aus Realitäten, die im Auslande liegen, ist nur von solchen Ausländern zu versteuern, welche entweder im Inlande ständig wohnen[3]), oder sich daselbst des Erwerbes wegen, oder länger als ein Jahr[4]) aufhalten, soferne sie dieses Einkommen nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern beziehen[5]) und insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß dieses Einkommen in dem Staatsgebiete seiner Provenienz bereits einer Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt[6]).

b) Liegen die Realitäten im Inlande, so ist deren Ertrag unter allen Umständen, also auch von Ausländern, welche sich nur vorübergehend und ohne einem Erwerb nachzugehen, hierlands aufhalten, ebenso von solchen, welche im Auslande leben, zu versteuern.

c) Die am k. u. k. Hofe akkreditierten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann deren Beamten- und Dienerschaft ausländischer Staatsangehörigkeit sind nach § 154, Z. 3 von der P. E. St. rücksichtlich ihres Einkommens befreit, soferne ihnen dasselbe nicht aus den im § 153, Z. 2, l. b bezeichneten Quellen zufließt.

---

[3]) Durch das Halten einer Jahreswohnung im Inlande wird der „Wohnsitz im Inlande" begründet. (V. G. H. E. v. 31./XII. 1903, Z. 13.112.)

[4]) Auch wenn der Aufenthalt ein erzwungener ist, oder nur Heilungszwecken dient, begründet er die Steuerpflicht nach § 153, Z. 2, l. a. (V. G. H. E. v. 1./X. 1906, Z. 7745.)

[5]) Nach der V. G. H.-Judikatur bedeutet der Ausdruck „nach diesen Ländern beziehen" zwar nicht immer eine physische Ortsveränderung der betreffenden Vermögenswerte, setzt aber als Bedingung der Steuerpflichtigkeit eines hierlands wohnhaften Ausländers bezüglich der demselben aus dem Auslande zufließenden Einkünfte voraus, daß letztere mit dem Staatsgebiete in irgend eine Beziehung treten. (z. B. Thesaurierung oder Konsumption im Inlande. Investierung in einer inländischen Gewerbeunternehmung u. dgl. mehr.)

[6]) In Ungarn gibt es keine unserer P. E. St. gleichartige Steuer. (F. M. E. v. 31./I. 1898, Z. 1808.)

Die rumänische Grundsteuer als partielle Einkommensteuer, die 5%ige rumänische Steuer, die Einkommensteuer des Kanton Schaffhausen, die Kapitalrentensteuer in Bayern und die serbische Personalsteuer sind unserer P. E. St. im Sinne des § 153, Z. 2, l. a, nicht gleich zu halten. (Vgl. die F. M. Erlässe v. 23./V. 1898, Z. 18.257; v. 14./I. 1902. Z. 68.752; v. 24./X. 1900, Z. 53.598; v. 15./II. 1901, Z. 6939; v. 13./VIII. 1903, Z. 15.657'

Um die ausländische Steuer als eine der österreichischen P. E. St. gleichartige zu qualifizieren, muß sie sich an die Person des Erwerbers knüpfen, (Etragsteuern sind also von vornherein ausgeschlossen), und alle in der Person desselben vereinigten Reinerträge des gesamten Einkommens erfassen.

In Bosnien und der Herzegowina gibt es eine solche Steuer nicht. (V G. H. E. v. 22./XII. 1906, Z. 13.325.)

Nach dieser letzteren Gesetzesstelle haben die genannten Personen den ihnen aus inländischem Realitätenbesitz zukommenden Ertrag der Besteuerung mit der P. E. St. zuzuführen.

3. Juristische Personen.

Juristische Personen sind als solche nicht personaleinkommensteuerpflichtig.

Eine Ausnahme hievon besteht nur bezüglich der ruhenden Verlassenschaft; das Einkommen des Vermögens derselben ist, insoferne bis zum Beginne des Steuerjahres die Einantwortung nicht erfolgte, selbstständig mit der P. E. St. zu besteuern.

Nach dem V. G. H. E. vom 18./I. 1905, Z. 396, sind die Erträgnisse eines Vermögens, welches mit der testamentarischen Beschränkung vermacht wurde, daß dasselbe bis zu einem gewissen Zeitpunkte von einem Dritten zu verwalten, durch die thesaurierten Erträgnisse zu vermehren und erst nach Eintritt des Zeitpunktes an die Vermächtnisnehmer auszufolgen sei, zwar als Einkommen der Vermächtnisnehmer zu behandeln, aber separat zu besteuern[7]). Die Steuer ist vom Vermögensverwalter aus dem Ertrage des Vermögens zu entrichten.

Nach dem V. G. H. E. vom 18./VI. 1904, Z. 6899, ist das dem Alleininhaber einer Handelsfirma zufließende Einkommen aus einem Gebäude, welches der Handelsfirma gehört, als Einkommen des Firmenchefs zu besteuern.

II. Ermittlung des personaleinkommensteuerpflichtigen Hauszinsertrages.

1. Der Bruttozins. (Bruttomietwert selbstbenützter Gebäude oder Gebäudeteile.)

a) Gegenstand desselben.

Als personaleinkommensteuerpflichtiger Hauszinsertrag kommen alle in Geld oder Geldeswert, (z. B. in Nebenleistungen des Mieters), bestehenden Einnahmen in Betracht, welche sich als Entgelt für die dem Mieter aus dem Bestandvertrage zustehenden Berechtigungen darstellen, also der ganze empfangene Mietzins einschließlich des Entgeltes für etwa vorhandenes und mitvermietetes Mobilar und Inventar[8]), für Hofräume, Lagerplätze, Hausgärten, sowie einschließlich etwaiger Portalzinse und

---

[7]) In Analogie des Abs. 2 des § 157 des P. E. St. G., wonach das Einkommen der Haushaltungsangehörigen, insoferne erwiesen ist, daß dasselbe der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, nicht mit dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sondern separat zu besteuern ist. (Zur Erläuterung für Nichtjuristen sei bemerkt, daß ein unter obiger Beschränkung vermachtes Vermögen ebenso wie ein ohne Beschränkung vermachtes Vermögen den Erben eingeantwortet wird; nach der Einantwortung besteht sonach eine ruhende Erbschaft nicht mehr. Es sind nur mehr Erben mit zeitlich hinausgeschobenen Erbsansprüchen vorhanden).

[8]) Im Gegensatz zu den Bestimmungen der H. Z. St. ist es gleichgültig, ob es sich um mit dem Hause in untrennbarer Verbindung stehende Zugehörgegenstände oder um bewegliches Inventar handelt.

der Vergütung für die vom Hausbesitzer angelegten und erhaltenen Gas- und Wasserleitungen usw.[9]).

Ebenso wäre auch das Entgelt für besonders bedungene Leistungen oder Gestattungen[10]) seitens des Hausbesitzers, imgleichen der Geldwert der dem Vermieter vorbehaltenen Nutzungen hinzuzurechnen. (V. V. V. IV. Art. 18,, Z. 1.)

Außerdem ist im Falle der Selbstbenützung des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile durch den Besitzer, ferner im Falle der unentgeltlichen Überlassung solcher Objekte an Dritte, der faktische Mietwert derselben als Gebäudeeinkommen zu fatieren. (§§ 159 und 161 des P. St. G.)

Es sei hier gleich bemerkt, daß für die Beurteilung der Höhe des Mietwertes im Zuge der P. E. St.-Veranlagung einzig und allein die Bestimmungen des P. E. St. G. maßgebend sind und etwaige im H. Z. St.-Veranlagungsverfahren auf dieselben Objekte bezügliche Parifikationsergebnisse dem Urteile der P. E. St.-Schätzungskommission nicht präjudizieren können[11].)

Der Mietwert von Gebäuden, (Gebäudebestandteilen), die vom Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen), benützt werden, ist weder als Einkommen aus Hausbesitz, noch als Abzugspost von den Einkünften aus den bezüglichen Einkommensquellen im Bekenntnisse anzuführen.

Erwähnenswert ist die Bestimmung des § 164, P. E. St. G., nach welcher die für Zwecke des Unterrichtes, der Wohltätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, auch bei Feststellung des personaleinkommensteuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen sind[12]). Natürlich sind auch Abzüge, welche solche der P. E. St. nicht unterworfene Einkünfte betreffen, nicht zulässig.

---

[9]) Ist bei Gewerbeverpachtungen in dem bedungenen Pachtschilling auch der Mietzins für die etwaige gleichzeitige Überlassung der Gewerbelokalitäten enthalten, (wenn z. B. ein Gastwirt sein im eigenen Hause bisher betriebenes Gastgewerbe unter gleichzeitiger Vermietung der Gasthauslokalitäten an den Pächter verpachtet), so liegt es im Interesse des Steuerträgers, (Verpächters), den auf die Lokalmiete entfallenden Teilbetrag auszuscheiden und abgesondert als Einkommen aus Gebäudebesitz zu fatieren, da der eigentliche Pachtschilling der 3%igen Rentensteuer unterliegt.

[10]) Z. B. Übergabe des Hausschlüssels an den Mieter; Duldung geräuschvoller Arbeit zur Nachtzeit gegen besonderes Entgelt u. dgl.

[11]) Die Schätzungskommission ist nicht berechtigt, von den Fassionsangaben in Bezug auf das Einkommen aus Gebäudebesitz nur aus dem Grunde abzugehen, weil bei der H. Z. St. im Wege der Parifikation ein anderes Einkommen festgestellt wurde. (V. G. H. E. v. 17./VI. 1904, Z. 6595.) Umgekehrt kann natürlich auch der Fatent die Richtigkeit des zur P. E. St. fatierten Mietwertes nicht mit dem Hinweis auf ein Parifikationsergebnis im Zuge der H. Z. St.-Veranlagung beweisen. (Vgl. F. M. E. v. 21./XI. 1899, Z. 82.350.)

[12]) Hingegen ist die tarifmäßige Vergütung für die nach dem Gesetz vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, ausschließlich Militärbequartierungszwecken gewidmeten Privatgebäude, (welch letztere hauszinssteuerfrei sind), wohl personaleinkommensteuerpflichtig. (Vgl. Anmerkung 4 auf Seite X.)

Uneinbringliche Mietzinse bilden natürlich kein Einkommen. Die Uneinbringlichkeit muß jedoch vom Bekenntnisleger in unzweifelhafter Weise dargetan werden. (V. V. V. IV., Art. 18.)

b) Die zeitliche Grundlage für die Berechnung des steuerpflichtigen Gebäudeertrages.

Als Einkommen aus Hausbesitz sind die im Steuerjahr zu erwartenden Einnahmen aus allen Objekten einzubekennen, welche und insoweit sie am 1. Januar des Steuerjahres als Einkommensquellen bestanden haben.

Das Kriterium für den Bestand eines Gebäudes als Einkommensquelle zu Beginn des Steuerjahres liegt, ganz unabhängig davon, in welchem Zeitpunkte die ersten Zinsraten fällig werden, in dem Umstande, daß es bereits zu dieser Zeit ertragabwerfend benützt erscheint[13]).

Für die vermutliche Höhe des aus den einzelnen Einkommensquellen zu erwartenden Jahreseinkommens stellt der § 156 des P. E. St. G. gewissermaßen die gesetzliche Vermutung auf, daß feststehende Einnahmen im laufenden Steuerjahr jene Höhe erreichen werden, den sie in dem dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erlangt haben. Für schwankende Einnahmen soll der Durchschnittsertrag der drei letzten Jahre maßgebend sein.

Nach V. V. V. IV., Art. 18, ist der Mietzins in der Regel als feststehende Einnahme zu behandeln, sonach in der Höhe, welche er im letzten Jahr erreicht hat, zu besteuern. Daß der Mietzins seiner Natur nach im gegebenen Falle schwankend sei, wird, nach Maßgabe der konkreten Sachlage vom Fatenten darzulegen sein[14]). Dann wird der dreijährige Durchschnitt der Bemessung zu Grunde zu legen sein.

Hat jedoch das Gebäude während der gesetzlich normierten Zeit von einem, resp. drei Jahren noch nicht als Einkommensquelle bestanden, so sind die steuerbaren Einkünfte hieraus, in Gemäßheit des § 156, Abs. 2 des P. E. St. G. nach dem Durchschnitte des Zeitraumes seines Bestehens, eventuell, wenn dieselben auch auf diese Weise nicht ermittelt werden können, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Anschlag zu bringen.

Wenn z. B. ein im Juli des Jahres 1906 baulich vollendetes, aus drei Wohnungen bestehendes Haus in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis zum 31. Dezember 1906 in der Weise sukzessive vermietet worden wäre, daß die eine Wohnung gegen einen Jahreszins von 1200 K im Augusttermine, die andere Wohnung gegen einen Jahreszins von 1600 K im Novembertermine vermietet worden wäre, während die dritte, im Miet-

---

[13]) Ein neuerbautes Stockwerk kann, solange dasselbe weder vermietet, noch vom Hausbesitzer selbst benützt, noch von diesem einem Dritten zur unentgeltlichen Benützung überlassen ist, nicht als Einkommensquelle im Sinne der §§ 159 und 164, P. E. St. G., angesehen werden. (V. G. H. E. v. 18./V. 1906, Z. 5581.)

[14]) Z. B. bei saisonweiser Vermietung von Landhäusern.

werte von 600 K, am 1./I. 1907 noch unvermietet und gänzlich unbenützt sein würde, so wäre das Brutto-Einkommen aus diesem Objekte pro 1907 mit 2800 K zu fatieren, trotzdem der im Jahre 1906 tatsächlich vereinnahmte Zins nur 899 K 99 h betragen hat.

Würde die dritte Wohnung im Dezember 1906, wenn auch erst vom Februartermin des Jahres 1907 ab, vermietet, so bestände dieselbe am 1./I. 1907 bereits als Einkommensquelle und das Einkommen hieraus wäre nach dem mutmaßlichen Ertrage des Steuerjahres, also mit 550 K im P. E. St.-Bekenntnis anzusetzen, (Zinsertrag für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1907), da die anderen Berechnungsmethoden des § 156, (Veranschlagung nach der Höhe des Einkommens im letzten, resp. in den drei letzten Jahren; auf ein Jahr berechnete Höhe nach dem Durchschnitt des Zeitraumes des Bestandes), hier nicht anwendbar sind.

2. Abzüge.

Nach den §§ 159 und 160 des P. E. St. G. sind zum Zwecke der Ermittlung des steuerpflichtigen Reineinkommens alle zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung desselben verwendeten Ausgaben, sowie etwaige Schuldzinsen, auch insoferne diese nicht zu diesen Ausgaben gehören, vom Bruttoeinkommen in Abzug zu bringen.

Als nicht abzugsfähig werden im allgemeinen jene Aufwendungen bezeichnet, welche den Vermögensstamm betreffen, also die Kosten der Erwerbung, der Vergrößerung oder Verbesserung einer Einkommensquelle, Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, Kapitalsrückzahlungen, ferner Ausgaben für Bestreitung der Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen. (§ 162, P. E. St. G.)

Mit Bezug auf das Einkommen aus Hausbesitz werden sich sonach folgende Auslagen als zum Abzuge geeignet ergeben:

a. Erhaltungs- und Verwaltungskosten.

α) Die tatsächlichen, (nicht die bei der H. Z. St.-Bemessung pauschaliter in Abzug gebrachten), Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes, des mitvermieteten Gartens, Mobiliars, der Gas- und Wasserleitungen, Heizanlagen usw.

Die Kosten für die Ausbesserung der bestehenden Hauskanäle und deren Anschluß an den von der Gemeinde neu errichteten Hauptkanal, (V. G. H. E. vom 13./XII. 1903, Z. 13.228), (nicht aber die Neuherstellung derselben), sind abzugsfähige Erhaltungskosten.

Nicht zum Abzuge geeignet sind alle Kosten für den etwaigen Umbau, Ausbau oder für Ameliorationen des Hauses[1]), ferner die Aus-

[1]) Wurde eine notwendige Reparatur unter Ameliorierung des Objektes vorgenommen, so sind die Kosten, verringert um die durch die Verbesserung erfolgte Wertsteigerung das Gebäudes, in Abzug zu stellen. Wäre z. B. ein Dach aus Dachpappe, dessen Herstellungswert 1000 betrüge, schadhaft geworden, und würde mit dem Kostenaufwande von 1500 durch ein Ziegeldach ersetzt, so könnten die Auslagen hiefür nur im Betrage von 1000 vom Bruttozinse in Abfall gebracht werden.

lagen für Reparaturen der Wohnung im eigenen Hause, soferne dieselben im Falle der Vermietung dieser Wohnung vom Mieter zu tragen wären, da solche Auslagen nach § 162, Z. 4 des P. E. St. G. nicht zum Abzuge geeignet sind, oder die Kosten für Neuanschaffung von Mobiliar oder Neuherstellung irgendwelcher Installationen.

Der Beweis für die Richtigkeit der in Abzug gestellten Reparaturkosten ist am besten durch die Beibringung der bezüglichen Rechnungen zu erbringen.

β) Die Entlohnung des Hausadministrators und des Hausbesorgers. Wird diese in Form der Einräumung einer Naturalwohnung gewährt, so ist der Mietwert derselben natürlich nur dann in Abzug zu stellen, wenn er im Bruttozinsertrage als Einkommen in Anschlag gebracht wurde.

γ) Die Auslagen für die Beleuchtung der Hausflur, ferner diverse Ausgaben für Drucksorten, Stempel, Rauchfangkehrerentlohnung, Aufspritzen u. dgl. mehr.

b. Die Kosten zur Sicherung des Gebäudeeinkommens.

α) Eine, der Wertabnützung des Gebäudes angemessene Amortisationsquote. Als angemessen für die Amortisierung städtischer Gebäude von normaler Baubeschaffenheit und in nicht besonders exponierter Lage sind 20% der landesfürstlichen H. Z. St., (ohne Landes- und Gemeindeumlagen), anzunehmen. Es kommt dies einer Amortisierung des Gebäudes in 70 Jahren gleich[2]). Die Passierung einer höheren, als der genannten Abschreibungsquote müßte der Fatent unter Hinweis auf die außergewöhnlich schlechte Baubeschaffenheit oder auf die besonders exponierte Lage des Objektes, oder auf andere außergewöhnliche Umstände ansuchen.

β) Die Kosten der Versicherung des Gebäudes, oder einzelner Teile oder Zubehörungen desselben gegen Feuer oder andere Schäden.

c. Die Gebäudesteuer samt allen Zuschlägen[3]).

Hiezu wäre nur zu bemerken. daß bei Einstellung dieser Abzugspost auch das etwaige Nachlaß-Abschlagsprozent zu berücksichtigen ist.

Die im Immobilienverkehr zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren sind, als die Kapitalsanlage betreffend, nicht abzugsfähig.

d. Schuldzinsen.

Als Abzugspost vom Gebäudeeinkommen kommen hier nur

---

[2]) Dieser Berechnungsmodus der Amortisationsquote wurde im F. M. E. vom 16./I. 1898, Z. 1726 festgestellt und im F. M. E. v. 18./IV. 1902, Z. 6382, welch letzterer in Erledigung einer Eingabe des Hausherrnvereines in Wien an diesen gerichtet wurde, sehr ausführlich begründet.

[3]) Werden die Zinsheller durch den Hausvermieter eingehoben und an die Kommune abgeführt, so sind dieselben, soferne sie im Bruttozinse in Empfang gestellt sind, natürlich abzugsfähig.

Die Kosten der Herstellung des Trottoirs, zu welcher die Hausbesitzer nach der Bauordnung verpflichtet sind, stellen sich als Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken dar und sind als Umlagen zum Abzuge geeignet (V. G. H. E. v. 26./V. 1904, Z. 5627).

die Zinsen von Kapitalien in Betracht, welche auf Gebäuden hypothecier sind, deren Ertrag in derselben Fassion als Einkommen einbekannt wurd

Durch die Hypothecierung eines verzinsbaren Schuldkapitals auf einem inländischen Gebäude, dessen Ertrag an eine im Ausland wohnhafte Person fließt[4]), ist die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen nach § 161, al. 2 des P. E. St. G. begründet[5]).

Zinsenquittungsstempel sowie Regiebeiträge sind, (als dauernde Lasten), als Abzug zu passieren, nicht aber die anläßlich der Aufnahme eines Darlehens verausgabten Prozentual- und Stempelgebühren, Druck sorten und Portispesen. (V. G. H. E. v. 26./II. 1906, Z. 2208).

Ebensowenig sind zum Abzuge geeignet Kapitalsrückzahlungen, (§ 162 Z. 1, P. E. St. G.) und Stempel für die Quittierung gezahlter Kapitals annuitäten. (V. G. H. E. v. 26./II. 1906, Z. 2208.)

e. Dauernde Lasten.

Als Lasten, welche das Gebäudeeinkommen dauernd schmälern und abzugsfähig sind, kämen in Betracht: Auf dem Gebäude hypothecierte Altenteile, Leibrenten, Renten, Wohnungsrechte, soferne ein privatrechtlicher Titel dieser Verpflichtungen, (Vertrag, Vergleich), vorliegt und dieselben nicht auf einer allgemeinen gesetzlichen Alimentationspflicht beruhen; (§ 160, Z. 6).

Ist das letztere der Fall, wie z. B. bei der Alimentationsverpflichtung des im Einverständnisse mit seiner Gattin gerichtlich geschiedenen Ehegatten, so ist der Alimentationsbetrag bis zu der Höhe, bis zu welcher die gesetzliche Verpflichtung besteht, auch dann nicht zum Abzuge geeignet, wenn zur Sicherung desselben eine Urkunde abgefaßt worden wäre und die Intabulierung des Alimentationsanspruches stattgefunden hätte.

Für die Berechnung der Höhe aller dieser Abzüge sind dieselben Zeitperioden maßgebend, wie für die Berechnung des Einkommens.

B. Die Fassion des Ertrages aus Hausbesitz zur Hauszinssteuer.

In Österreich gibt es eine zweifache Art der Gebäudebesteuerung die Hauszinssteuer und die Hausklassensteuer, deren jede von besonderen voneinander gänzlich abweichenden Prinzipien beherrscht ist.

---

[4]) Wie bereits oben ausgeführt, ist ein solches Einkommen personalsteuerpflichtig (§ 153, Z. 1, l. b und Z. 2, l. b).

[5]) Nach § 161 sind bei jenen Einkommen, welche aus dem Inlande anderswohin bezogen werden nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften. In Art. 8 der V. V. V. IV wird ausgeführt, daß „ein Haften auf der inländischen Einkommenquelle“ nicht schon dadurch begründet wird, daß eine persönliche, verzinsliche Schuld des Steuerpflichtigen als Hypothek im Grundbuche eingetragen ist. Vielmehr müsse Schuld und Zinsen im wirklichen wirtschaftlichen Zusammenhange mit der inländischen Einkommenquelle stehen. Im Widerspruche hiemit steht oben zitiertes V. G. H. E.

Hier sind nur die Bestimmungen, welche die Fassion zur Hauszinssteuer tangieren, anzuführen[1]). Soweit als möglich soll die Reihenfolge des vorhergehenden Abschnittes dabei eingehalten werden.

I. Steuersubjekt und Steuerobjekt.

Da die H. Z. St. als Objektsteuer mit dem Gebäude als solchem verknüpft ist, trifft sie jeden Besitzer oder Nutznießer desselben, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes.

Der jeweilige Besitzer ist nicht nur zur Zahlung der laufenden Steuerschuldigkeit, sondern auch aller, bis zu seinem Erwerbe aufgelaufenen und noch aushaftenden Steuerrückstände verpflichtet.

Die subjektive Steuerpflicht ist also an den Besitz eines hauszinssteuerpflichtigen Objektes geknüpft. Welche sind diese Objekte?

Die H. Z. St. trifft, (im Gegensatz zur Hausklassensteuer, von welcher nur Wohngebäude getroffen werden), alle Gebäude, also auch solche, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Doch bestehen gesetzlich normierte Ausnahmen von dieser Steuerpflicht, 1. aus dem Titel der Widmung des betreffenden Gebäudes, (permanente Steuerfreiheit), und 2. aus dem Titel der Bauführung, (zeitliche Steuerfreiheit).

ad 1. Aus dem Titel der Widmung sind von der Entrichtung der H. Z. St. gänzlich befreit

a) Kirchen, das sind alle dem gottesdienstlichen Kulte dienenden Gebäude der einzelnen Glaubensgenossenschaften; die Pfarrgebäude[2]), bischöflichen Residenzen und die Klostergebäude der Mendikantenorden[3]), soweit sie ausschließlich ihrer Bestimmung nach verwendet werden.

b) Staatsgebäude, soferne sie ausschließlich der öffentlichen Verwaltung gewidmet sind, Militärkasernen[4]), die ständischen Landhäuser und Gebäude, endlich die öffentlichen, (nicht gemieteten), Gebäude für Unterbringung der National- oder Landes-Museen.

---

[1]) In Wien, sowie in allen Orten, in denen sämtliche Gebäude, oder wenigstens die Hälfte derselben, und außerdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen ist die H. Z. St. zu entrichten. (Hauszinssteuerpflichtige Orte nach § 1, lit. a des Gesetzes v. 9./II. 1882, R. G. Bl. Nr. 17). In den nicht hauszinssteuerpflichtigen Orten ist die H. Z. St. nur von solchen, mehr als drei Wohnbestandteile enthaltenden Gebäuden, welche ganz oder teilweise durch Vermietung benützt werden, zu entrichten.

[2]) Auch die Bestandteile von Privatgebäuden, welche ausschließlich zu Zwecken der pfarrlichen Amtsführung und zur Wohnung des Pfarrers bestimmt sind, vorausgesetzt, daß dem Hausbesitzer hiefür kein Zins entrichtet wird.

[3]) Nicht aber die Klostergebäude der Dominikaner.

[4]) Nach dem § 18 des Gesetzes vom 11./VII. 1879, R. G. Bl. Nr. 93 sind auch Privatgebäude, die dauernd und nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Vergütung der Militärbequartierung gewidmet sind von der H. Z. St. befreit, solange sie dieser Bestimmung dienen. (Vgl. Anmerkung 12 auf Seite V.)

(c Spitäler, die Gebäude öffentlicher Lehranstalten[5]), endlich solche Privatgebäude, welche den Zwecken der Wohltätigkeit und Barmherzigkeit ausschließlich gewidmet sind. Das Urteil darüber, ob dies der Fall sei, liegt im diskretionären Ermessen der Behörde.

ad 2. Aus dem Titel der Bauführung sind zeitlich befreit:

a) Für die Dauer von 12 Jahren, „Neubauten; Umbauten, das sind Gebäude oder Gebäudebestandteile, welche an Stelle eines bis auf die Erdoberfläche niedergerissenen Baues oder eines Teiles desselben, neu errichtet werden; endlich Zubauten, welche dann vorliegen, wenn auf ein bestehendes Gebäude ein Stockwerk neu aufgesetzt, oder an dasselbe ein neuer Trakt angebaut wird". Die Steuerfreiheit für Zubauten und teilweise Umbauten erwächst jedoch nur dann, wenn die zugebauten, resp. umgebauten Bestandteile sich als „zur selbständigen Benützung geeignete Gebäudebestandteile" darstellen. Während der Dauer der 12jährigen Baufreiheit wird an Stelle der H. Z. St. eine 5%ige Staatssteuer vom Nettozinsertrag eingehoben, während die Landes- und Gemeinde-Umlagen in voller Höhe zu entrichten sind.

b) Für die Dauer von 24 Jahren, Arbeiterwohnhäuser, soferne dieselben innerhalb 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9./II. 1892, R. G. Bl. Nr. 37 errichtet werden, und beim Bau und bei der Vermietung derselben alle durch dieses Gesetz als Voraussetzung für die Erlangung der 24jährigen Steuerfreiheit detailliert normierten Bedingungen eingehalten sind.

II. Ermittlung des hauszinssteuerpflichtigen Zinses (Mietwertes).

1. Gegenstand der Bemessungsgrundlage.

Der H. Z. St. unterliegen in hauszinssteuerpflichtigen Orten die Erträge, resp. Ertragswerte[5]) aller vermieteten, resp. selbst benützten oder Dritten unentgeltlich zur Benützung überlassenen Gebäude[6]).

Im Falle entgeltlicher Vermietung werden also die faktischen Mietzinse, im Falle der Selbstbenützung oder der unentgeltlichen Überlassung steuerpflichtiger Objekte, die Mietwerte der letzteren zur H. Z. St.

---

[4]) Die Qualifikation als öffentliche Lehranstalt ist nach den Bestimmungen des Reichsvolkschulgesetzes vom 14./V. 1869, R. G. B. Nr. 62 zu beurteilen.

[5]) In den nicht hauszinssteuerpflichtigen Orten, in welchen nur die vermieteten oder teilweise vermieteten Häuser, — letztere mit Ausnahme von Objekten mit nur drei, teils vermieteten, teils aber vom Eigentümer selbst benützten Wohnbestandteilen, sofern sie einer der drei untersten Stufen des Hausklassensteuertarifes eingereiht sind, — der H. Z. St. unterworfen sind, sind daher die zur Gänze selbstbewohnten, (Dritten unentgeltlich zur Wohnung überlassenen) Häuser mit der Hausklassensteuer zu veranlagen. Die Hausklassensteuer trifft nur Wohnhäuser.

[6]) Nicht als Gebäude gelten „Hütten, Buden, Kramladen und ähnliche Bauten", welche auf fremdem Grunde gegen die Verpflichtung erbaut sind, daß nach einer bestimmten Zeit oder nach vorausgegangener Kündigung der Platz durch Abbrechen zur Verfügung gestellt werde, z. B. Verkaufskioske, Praterhütten u. a. m.

einzubekennen sein. Der Mietwert eines Gebäudes, (Gebäudeteiles) in hauszinssteuerpflichtigen Orten wird aber durch Vergleichung mit den Zinserträgnissen von Objekten in ähnlicher Lage und von gleicher Beschaffenheit ermittelt.

a) Mietzins: Da die H. Z. St. als Ertragsteuer nur solche Erträge, welche nicht schon von anderen Ertragsteuern getroffen sind, erfassen soll, so kommen als hauszinssteuerpflichtige Mietzinse nur die für die Benützung des Gebäudes selbst geleisteten Entgelte in Betracht. Als zum „Gebäude gehörig" werden die im § 297 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches aufgezählten Pertinenzen, d. s. alle Gegenstände, die mit dem Hause erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden sind, wie „Braupfannen, Branntweinkessel, eingemauerte Schränke, Badevorrichtungen, Waschkessel, Herde u. dgl.", oder Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind, wie „Brunneneimer, Jalousien u. dgl." behandelt.

Gleichgültig ist es, ob die Vergütung in Geld oder in Geldeswert, z. B. in Arbeitsleistungen oder Naturalien, erstattet wird, ob die Benützung des Gebäudes und seiner Pertinenzen im Bewohnen oder in einer anderen Benützungsart besteht, wie in der Verwendung der Hausmauer zu Reklamezwecken, der Schornsteine und Gesimse zur Anbringung von Leitungsdrähten aller Art: Soferne der Entgelt für die unmittelbare Benützung des Gebäudes und der rechtlich als Gebäudeteile geltenden Pertinenzen entrichtet wird, ist er als Mietzins der H. Z. St. zu unterziehen.

Dagegen sind jene im Zinse enthaltenen Beträge, welche für die Benützung von Gegenständen entrichtet werden, die nicht als Teile des Gebäudes zu gelten haben, als nicht zum Gebäudemietzins gehörig, aus der H. Z. St. Bemessungsgrundlage auszuscheiden.

Hieher gehört die Teilquote des Mietzinses für Benützung der mit den Gebäudelokalitäten mitvermieteten, ein Zugehör derselben nicht bildenden Mobilien und Inventarien, als: „Möbel, Bett- und Tischwäsche, Geschirr, das Maschinen- und Werkzeugsinventar in Fabriken und Werkstätten".

Ferner sind der H. Z. St. nicht unterworfen: die Entgelte für Gartenbenützung, weil der Ertrag von Gärten bereits durch die Grundsteuer getroffen ist[7]), die Vergütung für die in dem Bestandvertrage miterworbene Befugnis zur Ausübung von auf dem Hause radizierten Gerechtigkeiten, wie z. B. von Gewerberechten; diese sind bereits durch die Erwerbsteuer getroffen[8]).

Aus letzterem Grunde sind die Mietwerte von Wohnungen, welche im Betriebe von Hotels und Einkehrhäusern an einkehrende Gäste und Reisende vermietet werden, unabhängig von den aus der Abgabe der

[7]) Dagegen sind die für Vermietung von Hofräumen, (zu welchen auch die gartenartig hergerichteten Gasthaushöfe gerechnet werden), geleisteten Vergütungen hauszinssteuerpflichtig, weil Höfe als Gebäudeannexe gelten und deshalb von der Grundsteuer befreit sind.

[8]) Die mit dem Besitze gewisser Häuser in Pilsen verbundene Braugerechtigkeit ist durch die besondere Erwerbsteuer, (II. Hauptstück d. P. St. G.), bereits besteuert.

Zimmer tatsächlich erzielten Einnahmen, durch Vergleichung mit Wohnungen in derselben Lage und von gleicher Beschaffenheit festzustellen und nur in dieser Höhe der H. Z. St. zu unterziehen, da der über den Durchschnittsmietwert erzielte Mehrertrag einen Teil des Gewerbeeinkommens bildet und somit bereits mit der Erwerbsteuer getroffen ist.

Endlich ist es noch gestattet, folgende Extrabeiträge der Mieter zu den Kosten der Hausverwaltung als nicht hauszinssteuerpflichtig auszuscheiden:

α) Zinskreuzer, Wasserpfennige und Aufspritzungskosten, soferne dieselben vom Hausbesitzer tatsächlich an die zur Einhebung dieser Auflagen berechtigten Korporationen, (Gemeinden), abgeführt werden[9]).

β) Hausbeleuchtungskosten[10]) und gegebenenfalls die Regieauslagen für den Betrieb eines Liftes.

b) Mietwert: Alles hier bezüglich des Mietzinses Gesagte gilt auch in analoger Anwendung vom Mietwert selbstbenützter oder unentgeltlich zur Benutzung an Dritte überlassener Objekte.

Von dem auf diese Weise, (unter Zugrundelegung der im Folgenden sub Z. 2 zu erwähnenden Durchschnittsberechnung), ermittelten Nettozinse[11]) kommt noch ein ex offo in Abschlag zu bringendes Erhaltungs- und Amortisations-Perzent in Abzug. (In Wien 15%)[12]). Von der erübrigenden Summe wird die H. Z. St. perzentuell, (in Wien 26⅔%), bemessen.

2. Die für die Durchschnittsberechnung der Nettozinse maßgebenden Zeitperioden.

Durch das Gesetz v. 12./VII. 1896, R. G. Bl. Nr. 120, wurde bestimmt, daß die Bemessung der H. Z. St. in hauszinssteuerpflichtigen Orten stets für eine Zeitperiode von zwei Jahren zu erfolgen habe.

---

[9]) Hingegen ist jeder Beitrag des Mieters zur H. Z. St. ein Bestandteil des steuerpflichtigen Mietzinses, somit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen,

[10]) In Wien geschieht die Veranschlagung der Beleuchtungskosten pauschaliter in der Weise, daß für jede Gasflamme, (elekrische Lampe), 31 K 50 h, für jede Petroleumlampe 26 K 50 passiert wird. Nur die Kosten der Beleuchtung der Hausflur und des Stiegenhauses sind aus dem Zinse auszuscheiden.

[11]) In der Fassion zur H. Z. St. sind alle Beträge stets im Bruttoansatze, also unter Einbeziehung auch der nicht hauszinssteuerpflichtigen Quoten des Zinses einzusetzen. Die nicht steuerbaren Teile des Bruttozinses sind anmerkungsweise anzuführen. Beträge z. B. der Bruttojahreszins einer Wohnung 2400 K, so ist dieser Betrag, (je 600 K für ein Quartal), in voller Höhe in die entsprechenden Kolonnen des Fassionsformulares einzusetzen. In der Anmerkungsrubrik wären dann die auszuscheidenden Beträge anzuführen, z. B. „Hievon ab 300 K für Gartenbenützung, 100 K für Möbelbenützung, 30 K für Benützung der beigestellten Beleuchtungskörper."

Erschiene der nach Abzug dieser ausgeschiedenen Beträge für die Wohnung verbleibende Mietzins verhältnismäßig gering, so wäre, falls die Partei auf ihrer Fassion beharrt, der faktische Mietwert im Parifikationsverfahren, durch Vergleichung mit Objekten in gleicher Lage und von ähnlicher Beschaffenheit, zu erheben und der Besteuerung zugrunde zu legen.

[12]) Da sonach die Erhaltungs- und Amortisations-Kosten durch den perzentuellen Abschlag ex offo berücksichtigt sind, ist es nicht statthaft, einen Teil des Mietzinses als Beitrag zu den als Kosten für Reparaturen zu bezeichnen und, als nicht zum Mietzins, gehörig auszuscheiden.

Die Höhe der für diese Zeit zu erwartenden Nettomietzinse, (Nettomietwerte), ist nach dem Durchschnitt der zwei letzten, der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zu ermitteln.

Für die Bemessungsperiode 1907/1908, d. i. für die Zeit vom 1./I. 1907 bis 31./XII. 1908, waren z. B. in Wien die Durchschnitte der Nettomietzinse, welche in der Zeit vom 1./XI. 1904 bis 31./X. 1905 und vom 1./XI. 1905 bis 31./X. 1906 erzielt wurden, maßgebend. Die Verlegung der der Durchschnittsberechnung zugrundezulegenden zwei Jahre in die Zeit vom 1./XI. bis 31./X. geschieht in Wien mit Rücksicht auf die daselbst bestehenden Vermietungsperioden.

Besteht das zu besteuernde Gebäude noch nicht zwei Jahre, so ist der in der Zeit seines Bestandes bis zu Beginn der Steuerperiode tatsächlich eingegangene Zins verhältnismäßig auf zwei Jahre zu berechnen, und die Hälfte dieser Summe jedem der beiden Steuerjahre zugrundezulegen.

Ein Gebäude wäre z. B. erst im Jahre 1906 erbaut und erst ab 1. August 1906 vermietet worden. Der Gesamtnettozinsertrag im Augustquartale betrüge 1200 K. Für das Novemberquartal würde in Folge der Steigerung einiger Mietzinse ein Gesamt-Reinertrag von 1500 K in den geänderten Mietverträgen bedungen sein. In der Zeit vom 1./VIII. bis 31./XII. 1906 wären also 2200 K eingegangen. Der auf zwei Jahre berechnete Nettozinsertrag betrüge hiernach 10.560 K, (wenn in fünf Monaten der Ertrag 2200 K beträgt, so beläuft er sich in 24 Monaten auf 10.560 K), und es wären der Bemessung der zwei Steuerjahre 1907/08 je Nettozinse von 5280 K zugrundezulegen.

Bezüglich solcher Wohnungen, die zur Zeit der Fassionslegung, (d. i. gewöhnlich der Augusttermin des der Steuerperiode vorausgehenden Jahres), leer stehen, resp. die ganze, der Durchschnittsberechnung zugrundeliegende Zeitperiode hindurch leer gestanden haben, gilt, daß auch deren Mietwert in die Fassion, (die ja den zu erwartenden Ertrag der folgenden zwei Jahre ausweisen soll), aufzunehmen ist. Bleibt dann die Wohnung auch im Laufe des Steuerjahres leer, so erfolgt über entsprechende Anzeige des Hausbesitzers die verhältnismäßige Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstehung[13]).

Dieselben Grundsätze gelten für die Einbringung der Bekenntnisse zur Bemessung mit der 5%igen Steuer vom Ertrage solcher Häuser, die aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreit sind.

---

[13]) Die Anzeige muß ausdrücklich, (nicht bloß etwa durch Anmerkung in de H. Z. St.-Fassion) und innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Leerstehung eingebracht werden. Wird sie später eingebracht, so hat die Steuerabschreibung nur für die Zeit nach Einlangen der Anzeige zu erfolgen.

Verzeichnis der Häuser und ihrer Besitzer.

Zur gefälligen Beachtung! Häuser mit zwei oder mehr Fronten kommen nur einmal vor, und zwar dort, wo sich der Eingang, respektive der Haupteingang des Hauses befindet. Sollte also ein Haus mit mehreren Fronten in einer Straße nicht vorkommen, so ist dasselbe in einer der anderen Straßen zu suchen, in welcher die Häuserfronten gelegen sind.

Die fehlenden Orientierungs-Nummern in den Straßen entfallen entweder auf solche Häuser, deren Eingänge sich in anderen Straßen befinden, oder sie bestehen überhaupt noch nicht.

Bei Häusern, die noch keine Orientierungs-Nummer verliehen erhielten, ist die jeweilige Grundbuchs-Einlage-Nummer, beziehungsweise die Konskriptions-Nummer angegeben.

Abkürzungen: Mitb. = Mitbesitzer.

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
1	Aufmarschstraße	Pauline Marschner
3	Beingasse	Matthäus Schneider
4	„	Mathilde Braun und Mitb.
6	„	Rudolf und Hermine Burschik
7, 9	„	K. k. Ärar
8	„	Hütteldorfer Bierbrauerei-Aktien-Gesellschaft
10	„	Moritz Willisch
15	„	Betty Freiin von Schönfeld
16, 18, 20	„	Karl Luber
17	„	Karl Keßler

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
19, 21	Beingasse	Leopold Fürst und Mitb.
22	„	Johann Zelinka
23	„	Elise Nowaček
27	„	Franz und Anna Benkhofer
28	„	David und Melanie Landeis
33	„	Rudolf und Amalie Schönach
34	„	Marie Schrimpf und Hermine Mück
2	Clementinengasse	August Mayer
3	„	Karl Mayer
4	„	August Mayer
6	„	Marie Ruschitzka und Mitb.
7	„	Andreas und Josefine Taschler
8	„	Marie Ruschitzka und Mitb.
9	„	Friedrich Stagl
10	„	Marie Kaplan
11	„	Franz und Franziska Bubacek
13	„	Anna Leithner und Mitb.
15	„	Ferdinand Hofer und Mitb.
17	„	Katharina Breindl und Mitb.
18	„	Therese Quirin
20	„	Paul Samietz
21, 23 u. 25	„	Kongregation der armen Schulschwestern de Notre Dame (Kloster)
24	„	Franz und Laura Lang
26	„	Moritz Korwill
27	„	Josef Wünsch
28	„	Kalman Tafler
2	Dingelstedtgasse	Franz Josef Kirnbauer
3	„	Katharina Petricek
4	„	Franz Josef Kirnbauer
5	„	Anna Glombitza
6	„	Dr. Rudolf Sturany
7	„	Anna Glombitza
8	„	Dr. Rudolf Sturany
9	„	Kongregation der frommen Arbeiter vom heiligen Josef von Calasanz von der Mutter Gottes

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
11	Dingelstedtgasse	Betty Karesch und Mitb.
12	„	Johann Hostasch jun. und Mitb.
14	„	Johann Tauber und Mitb.
15	„	Wilhelmine Kunert und Mitb.
17	„	Edmund Hatzinger
19	„	Ferdinand Böhm jun.
20	„	Franz Bernard
24	„	Georg Powlas
2	Felberstraße	Kommission für Verkehrsanlagen in Wien
18	„	Anton Wessely und Mitb.
20	„	Adolf und Karoline Lauda
22	„	Emil und Berta König
24, 26, 28	„	Johann und Barbara Sturany
32	„	Heinrich und Sophie Stary
1	Friedrichsplatz	Gemeinde Wien (Amtshaus)
2	„	Franz Korschil
3	„	Leo, Egon, Irma, Luise, Hermann und Martha Feigl
4, 5	„	Gemeinde Wien
2	Friesgasse	Juliana Plann und Aloisia Kurz
4, 6, 8	„	Kongregation der armen Schulschwestern de Notre Dame
5	„	Krankenverein „zur heiligen Anna“ und Leichenverein „Concordia“
7	„	Edmund Risterer und Mitb.
9	„	Sechshauser Volksküchen-Verein
10	„	Gemeinde Wien
2	Fuchsgasse	Julius Gerstl und Mitb.
3	„	Heinrich und Karl Mayer
4	„	Andreas und Anna Layritz
5	„	Heinrich und Karl Mayer
6	„	Julie Heckmann und Mitb.
1	Fünfhausgasse	Anton und Marie Schramm
2	„	Karl Blaimschein
3	„	Turnverein Sechshaus
4	„	Leopold und Marie Rankl

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
5	Fünfhausgasse	Wilhelm Saxl
6	„	Marie Wilhelm
7	„	Karl Krenn
8	„	Josef Wiener
12	„	Karl Götz
13	„	Siegfried Winkler
14	„	Josefa Schwaha
15	„	Karl und Katharina Hantschl
16	„	Josef und Adele Bulmer
17, 19	„	Krankenverein „zur heiligen Anna“ und
	„	Leichenverein „Concordia“
18	„	Friedrich Müller
20	„	Vinzenz Knesl
23	„	Karl und Therese Mück
25	„	Hans und Luise Dworatschek
27	„	Heinrich Richter
29	„	Kongregation der armen Schulschwestern de
	„	Notre Dame
31	„	Jakob und Amalie Scuka
5	Gablenzgasse	Berta Frank
1	Gasgasse	Dr. Franz Wonka und Mitb.
2	„	Imperial Continental Gas-Association
2a	„	K. k. Ärar
4, 6	„	Adolf Baxa und Josefine Haldenwang
7	„	Adele Prokop
13	„	Wilhelm und Amalie Tobias
18	Geibelgasse	Rosa Schenk
24	„	Johann Bauer
26	„	Dominik Adametz
28	„	Theodor Trippelsdorf
1	Gerstnerstraße	Heinrich Zwölfer
3	„	Franz und Marie Zoder
5	„	Franziska Stättermayer
9, 11	Geyschlägergasse	Württembergische Metallwarenfabrik vorm.
		A. Köhler & Comp., G. m. b. H.
13	„	Leopold Philippi

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
14	Geyschlägergasse	Jakob und Therese Blamm
15	„	Henriette Paul
16	„	Paula Luckeneder-Gunz
17	„	Theodor Kern
18 u. 20	„	Paula Luckeneder-Gunz
22	„	Arbeiter-Spar- und Konsum-Verein
1	Goldschlagstraße	Ludwig und Johanna Mayer
2	„	Alois Reinisch und Mitb.
3	„	Georg und Helene Daumer
8	„	Karl Czeija
10	„	Johann und Aloisia Sachslehrer
12	„	Anton John
19	„	Jakob und Marie Schmidt
20	„	Karl und Albertine Göschka
21	„	Emma v. Hegedüs
22	„	Ludwig, Karl Kreipl-Reichard und Mitb.
23 u. 25	„	Josef Prokop
26	„	Johann Höfinger und Mitb.
27	„	Fritz Halbritter
28	„	Franz und Antonie Lukschanderl
30	„	Betty Freiin v. Schönfeld
32	„	Johanna Freiin v. Gorup
34	„	Marianne Budischowsky
1	Grangasse	Eduard Schneider
2	„	E. S. Rosenthal's Erben
3	„	Eduard Schneider
4	„	Josef Leithner
5	„	Eduard Schneider
6	„	Richard Freiherr Drasche v. Wartinberg
8	„	Josef und Anton Böck
4, 6	Grenzgasse	Jonas Königstein
8	„	Thomas Zronek
12, 14, 16 u. 18	„	Dr. Ludwig Würffel
20	„	Josef Donner und Mitb.
2, 4, 6, 8, 10, 12	Hackengasse	Frommer & Schubert

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
5	Hackengasse	Joh. Otto Mayer
7, 9	„	Heinrich Lang & Söhne
11 u. 13	„	Gemeinde Wien
16 u. 18	„	Ludwig, Karl Kreipl-Reichard und Mitb.
19	„	Karl Luber
20	„	Josef und Marie Binder
21	„	Leopold Fürst und Mitb.
22	„	Dr. Hans Kuzel
27	„	Jakob Friedrich
28	„	Wilhelm und Magdalena Schoderböck
29	„	Steiner & Pollak
30	„	Egydius und Cäcilie Klenz
31	„	Gottfried und Marie Schnabel
33	„	Franz und Marie Bayer
1	Haidmannsgasse	Katharina Fackler
2	„	Katharina Rustler und Johanna Bibus
3	„	Alois Richter und Mitb.
4	„	Heinrich Stagl
6	„	Johann, Aurelia und Gustav Hausmann
7	„	Dr. Paul Beck
9	„	Missionsdruckerei in Kaldenkirchen
10	„	Therese Holzwarth
3	Hanglüßgasse	Wilhelmine Grünwald
4	„	Emilian Maly
1	Henriettenplatz	Dr. Adolf und Elisabeth Walter
2	„	Ernest Froschauer
3	„	Karl Rauer und Anna v. Walter
6	„	K. k. Ärar (Realschule)
7	„	Rosa Schenk und Mitb.
8	„	Friederike Ullmann und Mitb.
1	Herklotzgasse	Josef Huber
3	„	Julius und Ernestine Skornia
4	„	Emil Strom und Alexandrine Kall
5	„	Ferdinand und Eleonore Rieß
6	„	Franz Wawrik sen.
7	„	Justine Müller

Orientierungs-Nummer	Gasse. Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
9	Herklotzgasse	Josef und Sophie Ploil
10	„	Bernhard Weiner
11 u. 12	„	Heinrich und Marie Pell
13	„	Franz und Henriette Hack
14	„	Werkgenossenschaft der Tischler Wiens
16	„	Ludwig Stark
17	„	Karl Fuchs
18	„	Ignaz Heilegger und Mitb.
19	„	Katharina Lopaur
20	„	Juliana Niel
21	„	Verein zur Ausspeisung armer israelit. Schulkinder des XII, XIII, XIV u. XV. Bez.
22	„	Henriette Hack
23	„	Hermine und Berthold Strahl
24	„	Juliana Honek
25	„	Heinrich und Marie Daxpointner
26	„	Edmund Risterer und Mitb.
28	„	Heinrich Perna und Mitb.
30	„	Marie Lehner, Jakob Lang und Mitb.
31	„	I. n.-ö. Arbeiter-Konsum-Verein zu Fünfhaus
32	„	Rafaela Kienzl und Mitb.
33	„	Jakob und Charlotte Duschinsky
29	Hütteldorferstraße	Rudolf Wieser und Mitb.
31	„	Franz Neuner und Mitb.
33 u. 35	„	Josef Dobrowolsky
1	Idagasse	Josef Hock
3	„	Adolf Stockner
4	„	Kongregation d. barmh. Schwestern (Kloster)
5	„	Dr. Franz Xav. und Charlotte Putz-Chrost
6	„	Kongregation d. barmh. Schwestern (Kloster)
7	„	Franziska Pistl
8	„	„Calasantinum“ (Lehrlings-Asyl)
9	„	Heinrich und Anna Höllwarth
10	„	Kirche
11	„	Großmann & Co.
3	Karmeliterhofg.	Julius Anstos

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
4	Karmeliterhofg.	Barbara Matznetter u. Barbara Himmelbauer
5	„	Rudolf Feßler
6	„	Michael Damjanisch
7	„	Wilhelm und Johanna Straten
8	„	Adolf Flegel
9	„	Johann Koß und Aloisia Ruß
10	„	August Teufel
11	„	Franziska Hügel
4	Kohlenhofgasse	Franz Weber
5	„	Olga Supancič
6	„	Juliana Gaunersdorfer
7	„	Karl Zalaudek
8	„	Michael und Theresia Salomon
1	Kranzgasse	Franz und Therese Nowak
2	„	Augustine und Klara Rotter
4	„	Moritz Jokl
5	„	Friedrich Graumann's Eidam & Comp.
6	„	Karoline Jäckle
7	„	Friedrich Graumann's Eidam & Comp.
8	„	Josef Czecha
9	„	Anton Mosburger
10	„	Wenzel und Rosa Beer
11	„	Georg u. Leopoldine Gubinger'sche Stiftung
12	„	Ella Fion und Mitb.
13	„	Anton und Marie Schmalhofer
14	„	Barbara Lang
15	„	Marie Kral
18	„	Anna Schlechter
20	„	Dominik Polivka
22	„	Leopold Zehetgruber und Mitb.
23	„	Johann Gruber
24	„	Leopold Zehetgruber und Mitb.
25 u. 27	„	Hans von Sieberer'scher Knaben-Waisenfonds in Innsbruck
26	„	Alois Schütz
28	„	Fanny, Franz und Anna Strnad

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
29 u. 31	Kranzgasse	Leopoldine Pfann
1	Langauergasse	K. k. Eisenbahn-Ärar (k. k. Staatsbahn-Direktion)
4	Leydoltgasse	Emanuel und Katharina Fischmann
2, 4	Lichtgasse	Ignaz Sonnenfeld
6	„	Josef Jandl
8	„	Eduard Strasser
10	„	Johann Matzka
12	„	Josef Meißner und Mitb.
1	Löhrgasse	Dominik und Anna Danzinger
2	„	Anna Gabriel
3	„	Leopold Rohrböck und Mitb.
4	„	Wilhelm und Rosa Glaser
5	„	Louis Rothe
6	„	Stephan Wazula
7	„	Johann und Rosa Pollierer
9	„	Franz und Eva Grötzer
11	„	Marie Eschenbacher
13	„	Karl und Albertine Göschka
14	„	Jakob Teufel
15	„	Helene Hula
16	„	Karl Horak sen.
17	„	Jakob Winkler
18	„	Franz und Karoline Helmer
19	„	Peter und Rosalia Modler
20	„	Wenzel und Antonie Borzik
21	„	Anton Kuplinger
22	„	Johann Michael Rüscher
23	„	Josef Thiel
26, 28	„	Albert Schuhmann
1 u. 1 a	Märzstraße	Anna Wimberger
4	„	Georg und Hermine Bäßler
5	„	Hermine Gabriel
6, 8	„	Albert Schuhmann (Zirkus)
7	„	Katharina Rost
9	„	Dominik Volk

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
11	Märzstraße	Florian und Katharina Lechner
17	„	Karl Bosch jun.
19	„	Johann Dohnal
21	„	Marie Eschenbacher
22	„	Wilhelm Lovrek
23	„	Franz Rund
24	„	Johann Kubat
25	„	Marie Firmgeist
26	„	Wilhelm und Magdalena Schoderböck
28	„	Rudolf Federa
29	„	Dr. Josef und Marie Kißling
30	„	Hubert Petzler
32	„	Wenzel Mraz und Mitb.
34	„	Rudolf Schmutzer
36	„	Karl Bauer und Mitb.
38	„	Jgnaz und Cäcilie Jackl
1	Mariahilfergürtel	Heinrich und Rosalia Stagl
3	„	Josef Huber
5	„	Heinrich, Franz und Marie Swoboda
7	„	Johann Hofer und Mitb.
11	„	Karl Lintner únd Mitb.
15	„	Rudolf Vidoni
19	„	Adolf und Marie Haberl
21	„	Karoline Hahn
23, 25, 27	„	Rosalia Stagl und Mitb.
29	„	Karl Jankowsky
31	„	Franz Wawrik sen. und Mitb.
33	„	Ludwig Resch
35	„	Josef Wienner und Mitb.
37	„	Johanna Luber
41	„	Elisabeth Eberle
129	Mariahilferstraße	Karl Jankowsky
131	„	Leopoldine Edle v. Gahl
133	„	Jakob Gerlach jun. und Mitb.
135	„	Rosalia Pfannl
137	„	Edmund und Franz Pfannl

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
138	Mariahilferstraße	Heinrich und Karl Mayer
139	„	Jakob Gerlach und Marianne Beschorner
140	„	Franz Schwayer und Mitb.
141	„	Anton Waldmann
142	„	Heinrich Zwölfer
143	„	Karl Schreiner und Mitb.
144	„	Julius Zwölfer
145	„	Johanna Wunderer
147	„	Gisela Schieferl
148	„	Josef Schaudy und Mitb.
150	„	Vorschußkasse Fünfhaus
152	„	Franz, Alois Brauneis und Cäcilie Zahradnik
153	„	Katharina Edle von Posch
155	„	Adelheid Meyr
156, 158	„	Hermann Holzwarth
157	„	Philipp und Leopoldine Schleidt
159	„	Rudolf Lechner und Mitb.
161	„	Kalman Tafler
162	„	Sophie Zell
164	„	Barbara Matznetter u. Barbara Himmelbauer
166	„	Anna Rheinhardt und Mitb.
167	„	Ludwig und Barbara Obermayer
168	„	Karl Schmidt und Mitb.
170	„	Karl Buxbaum
171	„	Karl und Therese Ensthaller
173, 175	„	Dr. Ludwig und August Würffel
176	„	Johann Zellhofer
177	„	Samuel und Helene Goldstein
181	„	Helene Mlinarich
183	„	Othmar Pfann und Mitb.
185	„	Fritz Pringsheim
2	Maria vom Siege	Marie Hofbauer
3	„	Pfarre
6 u. 7	„	Johann und Barbara Sturany
8	„	Johann Sturany
12	Moeringgasse	Hermine Thiel

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
14	Moeringgasse	Württembergische Metallwarenfabrik vorm. A. Köhler & Comp.
16 u. 18	„	Leopold Philippi
20	„	Rast & Gasser
3	Neubaugürtel	Wilhelm und Rosa Glaser
5	„	Marie Garkisch
7 u. 9	„	Hermine Echinger
15	„	Karl Horak
17	„	Franz und Karoline Helmer
19	„	Ferdinand und Johanna Heidrich
21	„	Anna Wimberger
23	„	Adolf und Antonie Büchl
23a	„	Josef König
29	„	Gustav und Paula Macht
31	„	Karl und Berta Schuster
33	„	Heinrich und Rosalia Stagl
35	„	Franz und Theresé Tomschik
37	„	Eva Gastgeb
39	„	Karl Hallmann
41	„	Johann Türl
43	„	Wilhelm Surer
45	„	Josef Bürger und Mitb.
47	„	Marie Kutschera und Mitb
3	Oesterleingasse	Norbert Retzl
4	„	Katharina Holzapfel und Mitb.
5	„	Anna Hanschk
6	„	Karoline Prohaska
7	„	Marie, Karoline Würffel und Mitb.
8	„	Karl und Josef Slawik
9	„	Barbara Müller und Mitb.
10	„	Johann und Josefa Währer
11	„	Marie und Karoline Würffel
12	„	Johann Pecha
13	„	Marie, Karoline Würffel und Mitb.
14	„	Leopoldine Neumann
3	Palmgasse	Hermine Echinger

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
4	Palmgasse	Franz Wawrik sen. und Mitb.
6	„	Aloisia, Marie Leeb und Mitb.
8	„	Amalie Ducke und Mitb.
10	„	Dr. Josef Mattis
1	Pelzgasse	Augustin Wiesinger und Mitb.
2	„	Dr. Rudolf Kraus
3	„	Ludwig, Karl Kreipl-Reichard und Mitb.
4	„	Karl und Hedwig Mayer
5	„	Josef und Anna Bischof
6	„	Mathilde Trawnicek
7	„	Florian und Katharina Lechner
8	„	Wilhelmine Helmreich
9	„	Alois und Marie Gschwendner
10	„	Klara Kiffe
12	„	Marie Augenthaler
13	„	Wenzel und Eleonore Pascher
15	„	Franziska Hietz und Mitb.
16	„	Max Blau und Mitb.
17	„	St. Methud-Verein
18	„	Emil Winkler
19	„	Jakob Scherber
20	„	Max Gerstle & Cie.
22	„	Anton Kuplinger und Mitb.
2	Pouthongasse	Vinzenz Doležal
4	„	Hermine Thiel
6 u. 8	„	Johanna Ebstein
10 u. 12	„	Stephanie Clauser
16	„	Kongregation der Missionspriester vom heiligen Vinzenz
18	„	Kongregation d. barmh. Schwestern (Kloster)
20	„	St. Anton-Asyl (Kloster)
1	Reithofferplatz	Josef und Leonore Löwy
2, 3	„	Gemeinde Wien (Volksbad)
4	„	Gemeinde Wien
5	„	Marianne Budischowsky
7	„	Stephanie Clauser

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
14	Reithofferplatz	Pensionsinstitut der Angestellten der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellsch.
15	„	August Bradl
16	„	Josef Thiel
1	Robert Hamerlinggasse	Georg Kreithner und Mitb.
3	„	Oskar Kataun
5	„	Amalie Hilfer und Mitb.
7	„	Arbeiter-Spar- und Konsum-Verein
9	„	Anna Jungwirth
11	„	Karl Rauer und Mitb.
12	„	Leopold und Johanna Wundner
14	„	Gisela Schieferl und Mitb.
15	„	Alois Richter und Mitb.
16	„	Karl Schnürer
17	„	Rosa Schenk und Mitb.
18	„	Allg. Leichenverein zur heil. Barbara
19	„	Leopold Eschlböck
22	„	Ignaz Kunert und Mitb.
23	„	Ludwig Proschek
24	„	Karl und Pauline Seidl
25	„	Allg. Leichenkostenversicherungs- und Kranken- u. Leichenverein „Verbrüderung“
26	„	Alois und Henriette Kirchenhofer
28	„	Peter Proskowetz
30	„	Johann, Therese Kaufmann und Mitb.
32	„	Karl Wagner
1, 3	Rosinagasse	Dr. Adolf Friedrich und Mitb.
5	„	Theresia Seitinger
7	„	Josefa Vonklausner
10	„	Heinrich Wöhrl
11	„	Alois Günther
12	„	Heinrich Wöhrl
13	„	Marie Leydolt
14	„	Heinrich Wöhrl
15	„	Wilhelmine Grünwald
4	Sechshauserstraße	Thomas und Felixa Kozich

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
10	Sechshauserstraße	Johann Zillig
12	„	Berta Rodeck
14	„	Josef und Marie Weinheimer
20	„	Josef und Antonie Hausknost
22	„	Leopoldine, Johann Sebastian Mayer und Mitb.
24	„	Heinrich Stagl
26	„	Adolfine Schick und Hans Kraus
28	„	Josef und Aloisia Mantzel
34	„	Hermine Friedmann und Mitb.
36, 38	„	C. E. und Marianne Herzig
4	Sorbaitgasse	Josef Lux und Mitb.
2	Sperrgasse	Rudolf Frantz
3	„	Rudolf Vidoni und Mitb.
4	„	Wenzel und Marie Riemer
5	„	Barbara Bachl und Mitb.
6	„	Edmund und Gustav Winkler
7	„	Luise Eiles und Mitb.
8	„	Gemeinde Wien
9	„	Richard Witzelsberger
10	„	Gemeinde Wien
12	„	Marie Metschl
13	„	Isidor und Julius Gerstl
14	„	Matthias Grünwald
15	„	Leopold Königstein
16	„	Georg Kreithner und Mitb.
17	„	Gemeinde Wien
19	„	Franz und Magdalena Lenz
19a	„	Karl Schuster
21	„	Moritz Karpf und Mitb.
23	„	Franz Kraushofer jun.
25	„	Ignaz Kraus
3	Staglgasse	Johann Reitter
8	„	Karl Baxa und Mitb.
10	„	Josefa Baxa und Mitb.
12	„	Moritz Henninger

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
14	Staglgasse	Natalie Richter
1	Tannengasse	Vinzenz Hebelka
3	„	Hermann Kemperling
4	„	Moritz und Josef Sturany
5	„	Karl Leopold u. Alfred August Hulanicki
6, 8, 10	„	K. k. Ärar
7	„	Josefine Hönich
9 u. 11	„	Johanna Freiin von Gorup
15	„	Kongregation der Missionspriester vom heiligen Vinzenz
16	„	Maximilian Heidrich
17 u. 18	„	Kongregation der Missionspriester vom heiligen Vinzenz
22	„	Julius und Franziska Leitner
1	Tellgasse	Regine Pollak
3	„	St. Josef-Vincentinum (Kloster)
4	„	Kongregation der Schulbrüder
5	„	St. Josef-Vincentinum (Kloster)
6	„	Kongregation der Schulbrüder
7	„	Kongregation der barmherzigen Schwestern (Kloster)
8	„	Katholischer Gesellen-Verein
11	„	Josef Schrott
12	„	Leopoldine, Johann Sebastian Mayer und Mitb.
13	„	Johann Schrodt und Mitb.
14	„	Barbara Schwarz
15	„	Franz Hölzl
16	„	Richard Leydolt
2	Thalgasse	Gemeinde Wien
3	„	Dr. Adolf Waltner
4	„	Marie Trisko
5	„	Raimund Kaindl
6	„	Anna Osterrieder
7	„	Georg Haller und Marie Justus
8	„	Albert Leicht

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
9	Thalgasse	Rosa Neuwirth
10	„	Adelheid Meyr
11	„	Siegmund von Gomperz de Denta
1	Turnergasse	Ernestine Leiß von Laimburg
3	„	Philippine Weiß
6	„	Markus und Antonie Wallner
7	„	Ilka Pollak und Anna Kohn
8	„	Wilhelm Reismann
9	„	Verein zur Erbauung eines tschechischen Vereinshauses in Wien
10	„	Alois Fritzwänger
12	„	Karl Mayer
13	„	Therese Seitinger
14	„	Rosa Kral und Mitb.
18	„	Josef Kotsch jun.
21	„	Klaudia und Aloisia Sußmann
22	„	Israelitische Kultusgemeinde Wien
23	„	Josef und Johann Stadelmann
24	„	Berthold Fischer
25	„	Karl Vogt
26	„	Betty Anker und Mitb.
27	„	Adelheid Meyr
29a	„	Ignaz und Amalie Hruby
30 u. 32	„	Anna Blaschek, Helene Bauer, Friederike Petzelt und Mitb.
31	„	Marie Chilar
33	„	Anton Tichy, Marie Lefler, Josefa Appel und Mitb.
1a	Victoriagasse	Leo, Egon. Irma, Luise, Hermann und Martha Feigl
2	„	Ignaz Rechnitzer
3	„	Karl Ahorner
4	„	Alois Günther
8	„	Arnold Nuki
10	„	Marie Dworsky
12	„	Alois Bina

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
14 u. 14a	Victoriagasse	Dr. Ludwig Würffel
17	„	Anton Mosburger
19	„	Aktiengesellschaft der Liesinger Brauerei
1	Würffelgasse	Magdalena Powondra
1b, c	„	Karl Zellner
2 u. 4	„	Barbara Matznetter u. Barbara Himmelbauer
3	„	Marie Karasek
6	„	Gustav Keil
8	„	Franz und Franziska Grießler
8	Wurzbachgasse	Heinrich und Rosalia Stagl
11	„	Andreas Dittrich
12	„	Martin Hemetsberger
13	„	Ludwig Supančič
14	„	Martin Hemetsberger
15	„	Friedrich und Wilhelmine Schmidt
16	„	Martin Hemetsberger
17	„	Marie Leopoldine Samhaber
18	„	Josef und Theresia Würtenberger
19	„	Paula Luckeneder-Gunz
20	„	Maria Wolf
21	„	Johann Wolfsgruber
22	„	Franz Bernhardt
24	„	Anna Schwarzer
1 u. 3	Zinckgasse	Provisionsinstitut für Diener und Hilfsbedienstete der k. k. österr. Staatsbahnen
2	„	Gustav Chwalla
4	„	Ludwig, Karl Kreipl-Reichard und Mitb.
5	„	Adolf Krousky
6	„	Josefa Pulitzky
7	„	Emma Frankl
8	„	Florian Lechner
9	„	Josef Pathan
10	„	Anna und Amalie Schedl
11	„	Anna Höbarth
12, 14	„	Gemeinde Wien
13	„	Hugo Brand

Orientierungs-Nummer	Gasse, Straße, Platz, wo sich der Eingang des Hauses befindet	Eigentümer
15	Zinckgasse	Julius Fischer
16	„	Bachofen & Medinger
17	„	Julius Sykora, Dr. Karl Kraus u. Mitb.
18	„	Leopold Knesl
19	„	Leopold und Therese Ott
21	„	Johann, Leopoldine, Richard Biberle und Mitb.
22	„	Franz Sandmann
23	„	Otto Gerth und Mitb.
1	Zwölfergasse	Johann Zellhofer
3	„	Anton Kozel
4	„	Julius Zwölfer
6	„	Jakob Zwölfer
7	„	Hans Baxa und Mitb.
9	„	Ferdinand Baxa und Mitb.
10	„	Imperial Continental Gas-Association
11, 13	„	Hermann Schnabl
15	„	Julius Fischl
17 u. 19	„	Ignaz Sonnenfeld
21	„	Johann Marksteiner
23	„	Bernhard und Rosalia Hofbauer
25	„	Elisabeth Bauernhansl
27 u. 29	„	Gemeinde Wien

Alphabetisches Namensverzeichnis der Hausbesitzer im XV. Bezirk.

Zur gefälligen Beachtung! Die Ziffern hinter den Namen bedeuten die Seiten, auf welchen sich die Häuser des Besitzers befinden.

A.

Adametz Dominik 18, Ärar, K. k. 15, 18, 20, 30, Ahorner Karl 31, Aktiengesellschaft der Liesinger Brauerei 32, Allgemeiner Leichenkostenversicherungs- u. Kranken- u. Leichenverein „Verbrüderung" 28, Allgemeiner Leichenverein zur heil. Barbara 28, Anker Betty 31, Anstos Julius 21, Appel Josefa 31, Arbeiter-Konsum-Verein zu Fünfhaus, I. n.-ö. 21. Arbeiter-Spar- und Konsum-Verein 19, 28, Augenthaler Marie 27.

B.

Bachl Barbara 29, Bachofen & Medinger 33, Bäßler Georg und Hermine 23, Bauer Helene 31, Bauer Johann 18, Bauer Karl 24, Bauernhansl Elisabeth 33, Baxa Adolf 18, Baxa Ferdinand 33, Baxa Hans 33, Baxa Josefa 29, Baxa Karl 29, Bayer Franz und Marie 20, Beck, Dr. Paul 20, Beer Rosa und Wenzel 22, Benkhofer Anna und Franz 16, Bernard Franz 17, Bernhardt Franz 32, Beschorner Marianne 25, Biberle Johann, Leopoldine und Richard 33, Bibus Johanna 20, Bina Alois 31, Binder Josef und Marie 20, Bischof Anna und Josef 27, Blaimschein Karl 17, Blamm Jakob und Therese 19, Blaschek Anna 31, Blau Max 27, Böck Anton und Josef 19, Böhm Ferdinand jun. 17, Borzik Antonie und Wenzel 23, Bosch Karl jun. 24, Bradl August 28, Brand Hugo 32, Braun Mathilde 15, Brauneis Alois und Franz 25, Breindl Katharina 16, Bubacek Franz und Franziska 16, Budischowsky Marianne 19, 27, Büchl Adolf und Antonie 26, Bürger Josef 26, Bulmer Adele und Josef 18, Burschik Hermine und Rudolf 15, Buxbaum Karl 25.

C.

„Calasantinum" 21, Chilar Marie 31, Chwalla Gustav 32, Clauser Stephanie 27, Czecha Josef 22, Czeija Karl 19.

D.

Damjanisch Michael 22, Danzinger Anna und Dominik 23, Daumer Georg und Helene 19, Daxpointner Heinrich und Marie 21, Dittrich Andreas 32, Dobrowolsky Josef 21, Dohnal Johann 24, Doležal Vinzenz 27, Donner Josef 19, Drasche von Wartinberg, Richard Freiherr 19, Ducke Amalie 27, Duschinsky Charlotte und Jakob 21, Dworatschek Hans und Luise 18, Dworsky Marie 31.

E.

Eberle Elisabeth 24, Ebstein Johanna 27, Echinger Hermine 26, Eiles Luise 29, Eisenbahn-Ärar, K. k. 23, Ensthaller Karl und Therese 25, Eschenbacher Marie 23, 24, Eschlböck Leopold 28.

F.

Fackler Katharina 20, Federa Rudolf 24, Feigl Egon, Hermann, Irma, Leo, Luise und Martha 17, 31, Feßler Rudolf 22, Fion Ella 22, Firmgeist Marie 24, Fischer Bertold 31, Fischl Julius 33, Fischmann Emanuel und Katharina 23, Flegel Adolf 22, Frank Berta 18, Frankl Emma 32, Frantz Rudolf 29, Friedmann Hermine 29, Friedrich, Dr. Adolf 28, Friedrich Jakob 20, Fritzwänger Alois 31, Frommer & Schubert 19, Froschauer Ernest 20, Fuchs Karl 21, Fürst Leopold 16, 20.

G.

Gabriel Anna 23, Gabriel Hermine 23, Gahl, Leopoldine Edle von 24, Garkisch Marie 26, Gastgeb Eva 26, Gaunersdorfer Juliana 22, Gemeinde Wien 17, 20, 27, 29, 30, 32, 33, Gerlach Jakob 25, Gerlach Jakob jun. 24, Gerstl Isidor und Julius 17, 29, Gerstle Max & Cie. 27, Gerth Otto 33, Glaser Rosa und Wilhelm 23, 26, Glombitzer Anna 16, Göschka Albertine und Karl 19, 23, Götz Karl 18, Goldstein Helene und Samuel 25, Gomperz de Denta, Siegmund von 31, Gorup Johann, Freiin von 19, 30, Graumann's Eidam & Comp., Friedrich 22, Grießler Franz und Franziska 32, Grötzer Eva und Franz 23, Großmann & Co. 21, Gruber Johann 22, Grünwald Matthias 29, Grünwald Wilhelmine 20, 28, Gschwendner Alois und Marie 27, Gubinger'sche Stiftung, Georg und Leopoldine 22, Günther Alois 28, 31.

H.

Haberl Adolf und Marie 24, Hack Franz und Henriette 21, Hahn Karoline 24, Halbritter Fritz 19, Haldenwang Josefine 18, Haller Georg 30, Hallmann Karl 26, Hanschk Anna 26, Hantschl Karl und Katharina 18, Hatzinger Eduard 17, Hausknost Antonie und Josef 29, Hausmann Aurelie, Gustav und Johann 20, Hebelka Vinzenz 30, Heckmann Julie 17, Hegedüs Emma von 19, Heidrich Ferdinand

und Johanna 26, Heidrich Maximilian 30, Heilegger Ignaz 21, Helmer Franz und Karoline 23, 26, Helmreich Wilhelmine 27, Hemetsberger Martin 32, Henninger Moritz 29, Herzig C. E. und Marianne 29, Hietz Franziska 27, Hilfer Amalie 28, Himmelbauer Barbara 22, 25, 32, Hock Josef 21, Höbarth Anna 32, Höfinger Johann 19, Höllwarth Anna und Heinrich 21, Hölzl Franz 30, Hönich Josefine 30, Hofbauer Bernhard und Rosalia 33, Hofbauer Marie 25, Hofer Ferdinand 16, Hofer Johann 24, Holzapfel Katharina 26, Holzwarth Hermann 25, Holzwarth Therese 20, Honek Juliana 21, Horak Karl 26, Horak Karl sen. 23, Hostasch Johann jun. 17, Hruby Amalie und Ignaz 31, Huber Josef 20, 24, Hügel Franziska 22, Hütteldorfer Bierbrauerei-Aktien-Gesellschaft 15, Hula Helene 23, Hulanicki Alfred August und Karl Leopold 30.

I.

Imperial Continental Gas-Association 18, 33, Israelitische Kultusgemeinde Wien 31.

J.

Jackl Cäcilie und Ignaz 24, Jäcke Karoline 22, Jandl Josef 23, Jankowsky Karl 24, John Anton 19, Jokl Moritz 22, Jungwirth Anna 28, Justus Marie 30.

K.

Kaindl Raimund 30, Kall Alexandrine 20, Kaplan Marie 16, Karasek Marie 32, Karesch Betty 17, Karpf Moritz 29, Kataun Oskar 28, Katholischer Gesellenverein 30, Kaufmann Johann und Therese 28, Keil Gustav 32, Kemperling Hermann 30, Kern Theodor 19, Keßler Karl 15, Kienzl Rafaela 21, Kiffe Klara 27, Kirchenhofer Alois und Henriette 28, Kirnbauer Franz Josef 16, Kißling, Dr. Josef und Marie 24, Klenz Cäcilie und Egydius 20, Knesl Leopold 33, Knesl Vinzenz 18, König Berta und Emil 17, König Josef 26, Königstein Jonas 19, Königstein Leopold 29, Kohn Anna 31, Kommission für Verkehrsanlagen in Wien 17, Kongregation d. arm. Schulschwestern de Notre Dame 16, 17, 18, Kongregation der barmh. Schwestern 21, 27, 30, Kongregation d. fromm. Arbeiter v. heil. Josef von Calasanz von der Mutter Gottes 16, Kongregation der Missionspriester vom heil. Vinzenz 27, 30, Kongregation der Schulbrüder 30, Korb Ernst und Johann 33, Korschil Franz 17, Korwill Moritz 16, Koß Johann 22, Kotsch Josef jun. 31, Kozel Anton 33, Kozich Felixa und Thomas 28, Kral Marie 22, Kral Rosa 31, Krankenverein „zur hl. Anna“ u. Leichenverein „Concordia“ 17, 18, Kraus Hans 29, Kraus Ignaz 29, Kraus, Dr. Karl 33, Kraus, Dr. Rudolf 27, Kraushofer Franz jun. 29, Kreipl-Reichard Karl und Ludwig 19, 20, 27, 32, Kreithner Georg 28, 29, Krenn Karl 18, Krousky Adolf 32, Kubat Johann 24, Kunert Ignaz 28, Kunert Wilhelmine 17, Kuplinger Anton 23, 27, Kurz Aloisia 17, Kutschera Marie 26, Kužel, Dr. Hans 20.

L.

Landeis David und Melanie 16, Lang Barbara 22, Lang Franz und Laura 16, Lang Heinrich & Söhne 20, Lang Jakob 21, Lauda Adolf und Karoline 17, Layritz Andreas und Anna 17, Lechner Florian und Katharina 24, 27, 32, Lechner Rudolf 25, Leeb Aloisia und Marie 27, Lefler Marie 31, Lehner Marie 21, Leicht Albert 30, Leiß von Laimburg Ernestine 31, Leithner Anna 16, Leithner Josef 19, Leitner Franziska und Julius 30, Lenz Franz und Magdalena 29, Leydolt Marie 28, Leydolt Richard 30, Lintner Karl 24, Löwy Leonore und Josef 27, Lopaur Katharina 21, Lovrek Wilhelm 24, Luber Johanna 24, Luber Karl 15, 20, Luckeneder-Gunz Paula 19, 32, Lukschanderl Antonie und Franz 19, Lux Josef 29.

M.

Macht Gustav und Paula 26, Maly Emilian 20, Mantzel Aloisia und Josef 29, Marksteiner Johann 33, Marschner Pauline 15, Mattis, Dr. Josef 27, Matzka Johann 23, Matznetter Barbara 22, 25, 32, Mayer August 16, Mayer Hedwig und Karl 27, Mayer Heinrich und Karl 17, 25, Mayer Joh. Otto 20, Mayer Johann Sebastian und Leopoldine 29, 30, Mayer Johanna und Ludwig 19, Mayer Karl 16, 31, Meißner Josef 23, Metschl Marie 29, Meyr Adelheid 25, 31, Missionsdruckerei in Kaldenkirchen 20, Mlinarich Helene 25, Modler Peter und Rosalia 23, Mosburger Anton 22, 32, Mraz Wenzel 24, Mück Hermine 16, Mück Karl und Therese 18, Müller Barbara 26, Müller Friedrich 18, Müller Justine 20.

N.

Neumann Leopoldine 26, Neuner Franz 21, Neuwirth Rosa 31, Niel Juliana 21, Nowacek Elise 16, Nowak Franz und Therese 22, Nuki Arnold 31.

O.

Obermayer Barbara und Ludwig 25, Osterrieder Anna 30, Ott Leopold und Theresia 33.

P.

Pascher Eleonore und Wenzel 27, Pathan Josef 32, Paul Henriette 19, Pecha Johann 26, Pell Heinrich und Marie 21, Pensionsinstitut der Angestellten der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft 28, Perna Heinrich 21, Petricek Katharina 16, Petzelt Friederike 31, Petzler Hubert 24, Pfann Leopoldine 23, Pfann Othmar 25, Pfannl Edmund und Franz 24, Pfannl Rosalia 24, Pfarre 25, Philippi Leopold 18, 26, Pistl Franziska 21, Plann Juliana 17, Ploil Josef und Sophie 21, Polivka Dominik 22, Pollak Ilka 31, Pollak Regine 30, Pollierer Johann und Rosa 23, Posch, Katharina Edle von 25, Powlas Georg 17, Powondra Magdalena 32, Pringsheim Fritz 25, Prohaska Karoline 26, Prokop

Adele 18, Prokop Josef 19, Proschek Ludwig 28, Proskowetz Peter 28, Provisionsinstitut für Diener und Hilfsbedienstete der k. k. österr. Staatsbahnen 32, Pulitzky Josefa 32, Putz-Chrost Charlotte und Dr. Franz Xav. 21.

Q.

Quirin Therese 16.

R.

Rankl Leopold und Marie 17, Rast & Gasser 26, Rauer Karl 20, 28, Rechnitzer Ignaz 31, Reinisch Alois 19, Reismann Wilhelm 31, Reitter Johann 29, Resch Ludwig 24, Retzl Norbert 26, Rheinhardt Anna 25, Richter Alois 20, 28, Richter Heinrich 18, Richter Natalie 30, Riemer Marie und Wenzel 29, Rieß Eleonore und Ferdinand 20, Risterer Edmund 17, 21, Rodeck Berta 29, Rohrböck Leopold 23, Rosenthal's Erben, E. S. 19, Rost Katharina 23, Rothe Louis 23, Rotter Augustin und Klara 22, Rüscher Johann Michael 23, Rund Franz 24, Ruschitzka Marie 16, Ruß Aloisia 22, Rustler Katharina 20.

S.

Sachslehrer Aloisia und Johann 19, Salomon Michael und Theresia 22, Samhaber Marie Leopoldine 32, Samietz Paul 16, Sandmann Franz 33, St. Anton-Asyl 27, St. Josef-Vincentinum 30, St. Methud-Verein 27, Saxl Wilhelm 18, Schaudy Josef 25, Schedl Anna und Amalie 32, Schenk Rosa 18, 20, 28, Scherber Jakob 27, Schick Adolfine 29, Schieferl Gisela 25, 28, Schlechter Anna 22, Schleidt Leopoldine und Philipp 25, Schmalhofer Anton und Marie 22, Schmidt Friedrich und Wilhelmine 32, Schmidt Jakob und Marie 19, Schmidt Karl 25, Schmutzer Rudolf 24, Schnabel Gottfried und Marie 20, Schnabl Hermann 33, Schneider Eduard 19, Schneider Matthäus 15, Schnürer Karl 28, Schoderböck Magdalena und Wilhelm 20, 24, Schönach Amalie und Rudolf 16, Schönfeld, Betty Freiin von 15, 19, Schramm Anton und Marie 17, Schreiner Karl 25, Schrimpf Marie 16, Schrodt Johann 30, Schrott Josef 30, Schütz Alois 22, Schuhmann Albert 23, Schuster Berta und Karl 26, 29, Schwaha Josefa 18, Schwarz Barbara 30, Schwarzer Anna 32, Schwayer Franz 25, Scuka Amalie und Jakob 18, Sechshauser Volksküchen-Verein 17, Seidl Karl und Pauline 28, Seitinger Theresia 28, 31, Sieberer'scher Knaben-Waisenfonds in Innsbruck, Hans von 22, Skornia Ernestine und Julius 20, Slawik Josef und Karl 26, Sonnenfeld Ignaz 23, 33, Stadlmann Johann und Josef 31, Stättermayer Franziska 18, Stagl Friedrich 16, Stagl Heinrich und Rosalia 20, 24, 26, 29, 32, Stark Ludwig 21, Stary Heinrich und Sophie 17, Steiner & Pollak 20, Stockner Adolf 21, Strahl Berthold und Hermine 21, Strasser Eduard 23, Straten Johanna und Wilhelm 22, Strnad Anna, Fanny und Franz 22, Strom Emil 20, Sturany Barbara und Johann 17, 25, Sturany Josef und Moritz 30, Sturany,

Dr. Rudolf 16, Supančič Ludwig 32, Supančič Olga 22, Surer Wilhelm 26, Sußmann Aloisia und Klaudia 31, Swoboda Heinrich, Franz und Marie 24, Sykora Julius 33.

T.

Tafler Kalman 16, 25, Taschler Andreas und Josefine 16, Tauber Johann 17, Teufel August 22, Teufel Jakob 23, Thiel Hermine 25, 27, Thiel Josef 23, 28, Tichy Anton 31, Tobias Amalie und Wilhelm 18, Tomschik Franz und Therese 26, Trawnicek Mathilde 27, Trippelsdorf Theodor 18, Trisko Marie 30, Türl Johann 26, Turnverein Sechshaus 17.

U.

Ullmann Friederike 20.

V.

Verein zur Ausspeisung armer israelitischer Schulkinder des XII., XIII., XIV. und XV. Bezirkes 21, Verein zur Erbauung eines czechischen Vereinshauses in Wien 31, Vidoni Rudolf 24, 29, Vogt Karl 31, Volk Dominik 23, Vonklausner Josefa 28, Vorschußkasse Fünfhaus 25.

W.

Wagner Karl 28, Waldmann Anton 25, Wallner Antonie und Markus 31, Walter, Dr. Adolf und Elisabeth 20, 30, Walter Anna von 20, Wawrik Franz sen. 20, 24, 27, Wazula Stephan 23, Weber Franz 22, Weiner Bernhard 21, Weinheimer Josef und Marie 29, Weiß Philippine 31, Werkgenossenschaft der Tischler Wiens 21, Wessely Anton 17, Wiener Josef 18, Wienner Josef 24, Wieser Rudolf 21, Wiesinger Augustin 27, Wilhelm Marie 18, Willisch Moritz 15, Wimberger Anna 23, 26, Winkler Edmund und Gustav 29, Winkler Emil 27, Winkler Jakob 23, Winkler Siegfried 18, Witzelsberger Richard 29, Wöhrl Heinrich 28, Wolf Marie 32, Wolfsgruber Johann 32, Wonka, Dr. Franz 18, Wührer Johann und Josefa 26, Wünsch Josef 16, Würffel August und Dr. Ludwig 19, 25, 32, Würffel Karoline und Marie 26, Würtenberger Josef und Theresia 32, Württembergische Metallwarenfabrik vorm. A. Köhler & Comp., G. m. b. H. 18, 28, Wunderer Johanna 25, Wundner Johanna und Leopold 28.

Z.

Zahradnik Cäcilie 25, Zalaudek Karl 22, Zehetgruber Leopold 22, Zelinka Johann 16, Zell Sophie 25, Zellhofer Johann 25, 33, Zellner Karl 32, Zillig Johann 29, Zoder Franz und Marie 18, Zronek Thomas 19, Zwölfer Heinrich 18, 25, Zwölfer Jakob 33, Zwölfer Julius 25, 33.

JOSEF LENOBEL, VERLAGSBUCHHANDLUNG
Wien, IX/1 Thurngasse Nr. 15.

Postsparkassen-Konto Nr. 82.502. Telephon Nr. 22.163.

Hochgeehrter Herr!

Der ergebenst Gefertigte erbittet sich Ihre Aufmerksamkeit für eine neue Kunst. Seit Jahren mühen sich Wissenschaft, Kunst und Technik um die

Farbenphotographie nach der Natur.

Dem Einzelnen gelang es wohl, die Farbenpracht auf das Papier zu bannen, doch blieb es auf kostspielige Ausnahmen beschränkt oder die noch unvollkommene Technik lieferte minderwertige Massenprodukte.

Nach langem Studium und vielen Versuchen ist ein Werk entstanden, das die neue Kunst der Farbenphotographie in ungeahnter Pracht und Naturtreue, so daß sie mit den besten Schöpfungen der Landschafts- und Bildnismaler verglichen werden kann, zum erstenmal der Allgemeinheit zugänglich macht. Dieses Werk betitelt sich:

DIE WELT IN FARBEN

Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien und die Schweiz

Herausgeber Dr. Johannes Emmer
General-Sekretär des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines

und erscheint in

drei Mappen

mit 150 kleineren, im Text eingestreuten und 120 auf Tafeln aufgezogenen, grossen Farbenphotographien zu dem im Verhältnis niedrigen Preise von **36 Kronen pro Mappe.**

Jede Mappe ist einzeln käuflich.

Ich bitte jeden Kunst- und Naturfreund, jeden, der unser schönes Heimatland, oder Deutschland, Italien oder die Schweiz durchstreift hat, sich die eine Mappe portofrei vom nächsten Buchhändler zur Ansicht schicken zu lassen. Es erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Mappe zu behalten, auch entstehen keine sonstigen Kosten. Ich beabsichtige durch mein Anerbieten zunächst die kunstsinnigen und gebildeten Kreise mit der Farbenphotographie bekannt zu machen und deren Aufmerksamkeit gleichzeitig auf ein **künstlerisch vollendetes** und trotzdem wohlfeiles

Geschenkwerk

zu lenken, wie es seit Jahren nicht geboten wurde.

Die Mappe wird an solvente Käufer auch gegen monatliche Teilzahlungen von K 10 — ohne Preiserhöhung abgegeben.

Hochachtungsvoll
JOSEF LENOBEL, Verlagsbuchhandlung.

JOSEF LENOBEL, Verlagsbuchhandlung
Wien, IX/1 Thurngasse 15.

Für alle Hausbesitzer, Baumeister, Architekten, Ingenieure, Kreditinstitute, Sparkassen, Bauunternehmer, Hypothekenbureaus, Advokaten, Notare, Bauindustrielle, Gewerbetreibende, Ämter etc.!

Einzelhefte des

Häuserkataster

der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien.

Herausgeber: JOSEF LENOBEL.

Verfaßt auf Grundlage des vom k. k. österr. Finanzministerium und der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellten Quellenmaterials, mit **handschriftlichen Einzeichnungen aller Ergänzungen und Veränderungen bis zum letzten Monate:**

Heft 1, I. Bezirk K 16.—, **Heft 2,** II. Bezirk K 12.—, **Heft 3,** III. Bezirk K 16.—, **Heft 4,** IV. und V. Bezirk K 20.—, **Heft 5,** VI. und VII. Bezirk K 16.—, **Heft 6,** VIII. und IX. Bezirk K 16.—, **Heft 7,** X. Bezirk K 12.—, **Heft 8,** XI. und XII. Bezirk K 20.—, **Heft 9,** XIII. Bezirk K 20.—, **Heft 10,** XIV. und XV. Bezirk K 12.—, **Heft 11,** XVI. Bezirk K 16.—, **Heft 12,** XVII. Bezirk (Hernals) K 8.—, **Heft 13,** XVII. Bezirk (Dornbach Neuwaldegg) und XVIII. Bezirk (Währing) K 12.—, **Heft 14,** XVIII. Bezirk (Gersthof, Neustift a. W., Pötzleinsdorf, Salmannsdorf, Weinhaus) K 6.—, **Heft 15,** XIX. Bezirk (Ober- und Unter-Döbling, Grinzing und Heiligenstadt, Josephsdorf, Kahlenbergerdorf, Nußdorf, Ober- und Unter-Sievering) K 12.—, **Heft 16,** XX. Bezirk K 6.—, **Heft 17,** XXI. Bezirk, K 30—.

Das Buch enthält die katastralische Beschreibung sämtlicher Häuser. Bei jedem Hause sind folgende Daten angegeben: Die Orientierungsnummer, Konskriptionsnummer, Name der Straße oder des Platzes, in welcher das Haus seinen Eingang hat, die identische Bezeichnung jener Straße, in welcher das betreffende Haus eventuell eine zweite Front hat, die Grundbuchseinlagenummer, die Bauarea in Quadratmetern, der amtlich richtiggestellte Jahreszins ohne Zinskreuzer und Nebengebühren, die allfällige Steuerfreiheit mit Angabe des Endtermins, die Anzahl der Stockwerke und Wohnungen, das Jahr, in welchem das Haus erbaut wurde und der Name des Besitzers.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

JOSEF LENOBEL, Verlagsbuchhandlung
Wien, IX/1.

Eine aktuelle Schrift!

WIEN-BERLIN

Ein Vergleich

von

Alfred H. Fried.

Preis geheftet K 4.—.
131 Seiten Oktav, auf starkem Modern-Druckpapier.

Das Buch behandelt den großen **Unterschied zwischen Nord und Süd** und zieht einen durchaus treffenden **Vergleich zwischen den beiden Weltstädten deutscher Zunge.**

Fried, ein geborener Wiener, der zwei Jahrzehnte in Berlin gelebt hat, kennt beide Städte genau wie selten einer. Er ist ein objektiver Beurteiler, er hebt Licht und Schatten hervor und sucht aber auch den Schatten zu begründen, die Nachteile zu erklären, und vielleicht gelingt es ihm auch, darzulegen, daß manche vermeintliche Nachteile keine Nachteile sind. Fried hat sein Buch in vier Gruppen geteilt. Er betrachtet das Leben in Wien und Berlin **„Auf der Straße"**, dann **„Im Hause"**. Ferner vergleicht er **„Die Leute"** und **„Das öffentliche Leben"**. Er legt im Schlußkapitel die Erkenntnis dar, daß in **Wien die Menschen das Bessere sind, in Berlin die Einrichtungen.**

— Durch alle Buchhandlungen zu beziehen. —

Jeder Hausbesitzer und Administrator abonniere die

Österreichische

Hausbesitzer-Zeitung

Offizielles Organ des „Bundes der niederöst. Hausbesitzervereine" und der demselben angehörigen Vereine sowie des „Bundes der Hausbesitzer von Wien u. Umgebung".

Erscheint jeden Sonntag. Preis pro Jahr nur 5 Kronen.

Die **„Österreichische Hausbesitzer-Zeitung"** vertritt ausschließlich die Interessen der Hausbesitzer. Das Blatt ist nach jeder Richtung hin unabhängig, befaßt sich nicht mit Politik und behandelt ausschließlich nur solche Fragen, deren Erörterung das Interesse des Hausbesitzerstandes gebietet. Das Blatt berichtet getreulich über den jeweiligen Stand der **Hauszinssteuer-Reform**, welche eine Lebensfrage der Realitätenbesitzer bildet und mit dem Wohl und Wehe derselben aufs innigste verknüpft ist, und unterstützt in energischer Weise die Bestrebungen, die auf den Fortschritt dieser Reform und die Erkämpfung eines günstigen Resultates gerichtet sind. Die **„Österr. Hausbesitzer-Zeitung"** gibt ihren Abonnenten **fachmännische Auskünfte in allen Rechts-, Steuer- und Hausverwaltungs-Angelegenheiten**, die sonst nur durch Anschaffung teurer Bücher oder kostspielige Konsultationen erhalten werden können. Die Abonnenten der **„Österreichischen Hausbesitzer Zeitung"** erhalten in der Redaktion **Auskünfte und Ratschläge gratis** über **Einkommensteuer-Fassionen, Mietzinsbekenntnisse, Aufkündigungen, Zinsklagen, Rekurse** in **Steuersachen, Hausbelehnungen etc.**

AUSKÜNFTE an Abonnenten werden unentgeltlich erteilt in der Redaktion VI. Magdalenenstraße 55. Kanzleistunden: 8—12 u. 2—6 Uhr. An Sonn- und Feiertagen geschlossen. Telephon 4600.

Drucksortenverlag von 30 Formularien zur Hausverwaltung zu billigsten Preisen.

I. Haussätze von $3^7/_8\,\%$, II. Haussätze von $5\,\%$, Bankkredite von $4^1/_4\,\%$ aufwärts.

Ferner Verkauf und Kauf, sowie Tausch von Häusern, Gütern, Villen, Bauplätzen und Gewerbe-Etablissements besorgt rasch und billigst ohne Vorspesen, das von der hohen k. k. Staathalterei konzessionierte Bureau

ARTUR HRADIL

IX. Bezirk, Währingerstrasse 6

Telephon 22.233. Gegründet 1888.

Reichsortiertes Lager von Lampen und Lustern für Gas- und elektrische- und Petroleum-Beleuchtung für Vestibüle, Stiegenhäuser und Wohnungen zu Original-Fabrikspreisen.

Installationen billigst und rasch.